




Flurbereinigungsverfahren: **Flieden – Nord A 66**

Aktenzeichen: **UF 1960**

**Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Fulda, den 16.04.2026</p> <p>Im Auftrag</p> 	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

# I. Erläuterungsbericht

## Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	V
Tabellenverzeichnis .....	VI
Verzeichnis der im Erläuterungsbericht angegebenen Gesetze .....	VII
Anlagen zum Erläuterungsbericht .....	VIII
1. GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG .....	1
1.1 Ziele des Verfahrens .....	1
1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung .....	2
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG).....	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETES .....	5
2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung.....	5
2.1.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes .....	5
2.1.2 Planungs-, Zweck- oder Wasser- und Bodenverbände .....	6
2.2 Naturräumliche Grundlagen .....	6
2.2.1 Naturräumliche Gliederung .....	6
2.2.2 Klima .....	6
2.2.3 Geologie.....	7
2.3 Böden .....	7
2.3.1 Bodenarten.....	7
2.3.2 Erosionsgefährdung .....	7
2.3.3 Bodenfunktionsbewertung.....	8
2.4 Wasserhaushalt und Gewässer .....	8
2.4.1 Gewässer .....	8
2.4.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL.....	10
2.5 Arten und Lebensräume .....	10
2.5.1 Biotopstruktur .....	11
2.5.2 Arten.....	11
2.6 Landschaft .....	12
2.6.1 Landschaftsstruktur .....	12
2.6.2 Erholungseignung und Erholungsnutzung.....	13
2.7 Schutzgebiete und -objekte, Kompensationsflächen .....	13
2.7.1 Schutzgebiete und -objekte.....	13
2.7.2 Bestandskräftige Kompensationsflächen .....	13
2.8 Sozialstruktur, Siedlungsstruktur.....	14
2.9 Infrastruktur.....	14
2.9.1 Überörtliche Verkehrserschließung .....	14
2.9.2 Überörtliches und örtliches Wegenetz.....	15

2.9.3 Ver- und Entsorgung .....	15
2.9.4 Freizeitanlagen.....	15
2.10 Landnutzung und Agrarstruktur.....	15
2.10.1 Landwirtschaftliche Nutzung .....	16
2.10.2 Betriebs- und Besitzstruktur .....	16
2.10.3 Gewannlängen, Block- und Schlagstruktur .....	18
2.11 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur .....	18
2.11.1 Forstwirtschaft.....	18
2.11.2 Andere wirtschaftliche Nutzungen und Betriebe.....	18
2.12 Kulturgüter .....	19
<b>3. NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGEBIETES .....</b>	<b>20</b>
3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen .....	20
3.2 Neugestaltungsgrundsätze .....	20
3.3 Verkehrserschließung.....	21
3.3.1 Wegenetzkonzept .....	21
3.3.2 Neubau von Wegen.....	24
3.3.3 Ausbau von Wegen .....	25
3.3.4 Beseitigung und Rückbau von Wegen .....	31
3.3.5 Erneuerung von Wegen .....	32
3.3.6 Stützmauern, sonstige Bauwerke der Verkehrserschließung.....	36
3.4 Wasserwirtschaft.....	36
3.4.1 Maßnahmen an Gewässern und Gräben .....	36
3.4.2 Kreuzungsbauwerke.....	37
3.4.3 Sonstige Bauwerke der Wasserwirtschaft .....	37
3.4.4 Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit der Wasserrahmenrichtlinie .....	37
3.4.5 Sonstige Maßnahmen mit Wirkung auf die Wasserwirtschaft .....	38
3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz .....	38
3.5.1 Landeskultur und Agrarstruktur .....	38
3.5.2 Bodenschutz .....	39
3.6 Landschaftsentwicklung .....	40
3.6.1 Umweltverträglichkeit .....	40
3.6.2 Eingriffsregelung .....	40
3.6.2.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf .....	40
3.6.2.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, Alternativenbetrachtung .....	41
3.6.2.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen .....	42
3.6.3 FFH-Verträglichkeit .....	43
3.6.4 Besonderer Artenschutz.....	44
3.6.5 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräume gemäß § 19 BNatschG.....	45
3.6.6 Schutzgebiete .....	46
3.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope .....	47
3.6.8 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung .....	47
3.6.8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen).....	47
3.6.8.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG.....	70

3.6.8.3 Maßnahmen Dritter.....	71
3.6.8.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung .....	71
3.7 Dorferneuerung.....	71
3.8 Andere Belange .....	71
3.8.1 Andere gemeinschaftliche Belange .....	71
3.8.2 Andere öffentliche Belange .....	71
4. NACHWEIS VON VEREINBARUNGEN UND SONSTIGE REGELUNGEN.....	72

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Darstellung des Flurbereinigungsgebietes .....	6
Abbildung 2: Landschaftsteilräume im Verfahrensgebiet.....	12
Abbildung 3: Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet.....	17
Abbildung 4: Wegenetzkonzept.....	22
Abbildung 5: Verteilung der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen.....	70

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stehende Gewässer im Verfahrensgebiet .....	9
Tabelle 2: WRRL Strukturmaßnahmen.....	10
Tabelle 3: Landnutzung im Verfahrensgebiet .....	15
Tabelle 4: Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Flieden .....	16
Tabelle 5: Betriebsstrukturen im Verfahrensgebiet.....	16
Tabelle 6: Verteilung der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen.....	69
Tabelle 7: Änderung der Planfeststellung A 66.....	71

## Verzeichnis der im Erläuterungsbericht angegebenen Gesetze

### Europäisches Recht

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
-------------------------------	--

### Bundesgesetze

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert am 08.12.2022
Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

### Landesgesetze

Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S 379)
Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007 (GVBl. I S 652)
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert am 07.05.2020
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. Nr. 18 S. 211)

## Anlagen zum Erläuterungsbericht

- Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen
- Sonderkarte Schutzgebiete und Kompensationsflächen
- Sonderkarte Bebauungspläne
- Floristische und faunistische Untersuchungen, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *Planungsgruppe Natur & Umwelt (PGNU)* (2016, 2020)
- Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsgebiet (HLBG, Dez. II 2, Dr. Richter, 2014), nachfolgend als Standortgutachten bezeichnet

# 1. Grundlagen der Flurbereinigung

## 1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Flieden-Nord A66 wird als Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 in Verbindung mit § 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchgeführt.

Die Ziele des Verfahrens werden in den Begründungen des Flurbereinigungsbeschlusses und des 2. Änderungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Flieden A66 (UF1263) benannt, das mit dem 3. Änderungsbeschluss (Teilungsbeschluss) der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom 21.12.2010 in die Verfahren Flieden-Süd A66 (UF 1951) und Flieden-Nord A66 (UF 1960) geteilt wurde.

Das Flurbereinigungsverfahren Flieden A66 wurde anlässlich des Neubaus der Bundesautobahn A 66 auf Antrag des Regierungspräsidiums Kassel (Enteignungsbehörde) gem. § 87 FlurbG durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation), vom 07.02.2000 angeordnet, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Mit dem 2. Änderungsbeschluss, angeordnet von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, am 13.08.2009, wurde der Verfahrenszweck nach §§ 1 und 37 FlurbG für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erweitert, um über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes zu ermöglichen.

Diese sind insbesondere:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Verbesserung der Erschließungsverhältnisse, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Förderung der allgemeinen Landeskultur bzw. Erhaltung der Kulturlandschaft durch Überführung ökologisch wertvoller Flächen in öffentliches Eigentum, Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, zur Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer und zur Erhaltung bzw. Sicherung von Feuchtgebieten
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen, z. B. durch Ausweisung von Uferrandstreifen
- Verbesserung der Freizeit- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes

## 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

- 31.05.1999 Antrag des Regierungspräsidiums Kassel auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG
- 21.07.1999 Anhörung der Behörden und Organisationen gem. § 5 Abs. 2 FlurbG und Unterrichtung der übrigen Behörden, Verbände und Stellen gem. § 5 Abs. 3 FlurbG
- 10.01.2000 Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG
- 07.02.2000 Flurbereinigungsbeschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem ehemaligen Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, zwecks Anordnung des Verfahrens Flieden-A66 (UF 1263) nach § 87 FlurbG
- 08.02.2007 1. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Flieden A 66, angeordnet von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda (AfB)
- 23.07.2009 Entwicklungskonzeption des Amtes für Bodenmanagement Fulda
- 05.05.2009 Aufklärung der betroffenen Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG
- 28.06.2010 Anhörung der Behörden und Organisationen gem. § 5 Abs. 2 FlurbG und Unterrichtung der übrigen Behörden, Verbände und Stellen gem. § 5 Abs. 3 FlurbG
- 13.08.2009 2. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Flieden A 66 zwecks Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG, angeordnet von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- 24.09.2010 Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die Teilung des Verfahrens Flieden A66 (UF 1263) in die Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A 66 (UF 1951) und Flieden-Nord A66 (UF 1960)
- 21.12.2010 3. Änderungsbeschluss (Teilungsbeschluss) zwecks Teilung des Verfahrens Flieden A66 in die Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66 und Flieden-Nord A66, angeordnet von der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- 14.02.2012 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Flieden-Nord A66
- Herbst 2012 Beteiligung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft an der Neugestaltungsplanung

- 27.09.2013 Beteiligung des Landkreises Fulda - Untere Naturschutzbehörde - mit Ortstermin
- 03.06.2014 Standortgutachten des Hessischen Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation
- 24.10.2016 Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüros *PGNU*
- 21.02.2018 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- 29.05.2018 1. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Nord A 66, angeordnet von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda
- 27.02.2019 Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zur Anwendung der Kompensationsverordnung von 2005 gemäß § 8 Abs 1 der KV vom 26.10.2018 (GVBL. S 652)
- 27.02.2019 Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem Vorstand der  
15.05.2019 Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde Flieden
- 13.09.2019 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, aufgrund umfangreicher Änderungen
- 30.05.2020 Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Land-  
25.11.2020 schaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU*
- 24.02.2022 Fachaufsichtliche Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- 30.03.2022 2. Änderungsbeschluss, angeordnet von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda
- 12.04.2023 3. Änderungsbeschluss, angeordnet von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda
- 30.10.2024 Abschließende Erörterung der Planungen mit der Gemeinde und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft
- 23.03.2026 Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 25.06.2026 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Durchführung des Anhörungstermins gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG

### **1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, von wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den *landschaftspflegerischen Begleitplan* als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach BNatSchG vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Der vorgelegte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) bildet den Abschluss des Planungsprozesses und schafft mit der Genehmigung bzw. Feststellung das formelle Baurecht für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die unter II. im Verzeichnis der Festsetzungen aufgelistet sind. Durch die Genehmigung/Feststellung der Oberen Flurbereinigungsbehörde werden alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, die zur Umsetzung des vorgelegten Plans nach § 41 FlurbG notwendig sind, ersetzt.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5.000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
  - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
  - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
  - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben
- Beilagen 1 – 3

## 2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes

### 2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Das Flurbereinigungsgebiet liegt zum größten Teil im Gebiet der Gemeinde Flieden im Südwesten des Landkreises Fulda und gehört verwaltungsräumlich zum Regierungsbezirk Kassel.

Die Gemeinde besteht aus den neun Ortsteilen Flieden, Rückers, Magdlos, Döngesmühle, Schweben, Höf und Haid, Struth, Buchenrod und Stork, hat eine Fläche von ca. 50 km<sup>2</sup>, rund 9000 Einwohner und ist im Regionalplan Nordhessen als Grundzentrum ausgewiesen. Das nordöstlich gelegene Oberzentrum Fulda ist knapp 25 km entfernt, das südwestlich gelegene Mittelzentrum Schlüchtern ca. 10 km.

Nachbargemeinden sind im Norden die Gemeinde Neuhof, im Osten die Gemeinde Kalbach, im Süden grenzt die Gemeinde Flieden an die Städte Schlüchtern und im Westen an die Stadt Steinau an der Straße, die beide im Main-Kinzig-Kreis liegen.

#### 2.1.1 Lage und Größe des Verfahrensgebietes

Der Flurbereinigung Flieden-Nord A 66 unterliegen die Gemarkung Flieden ohne die Ortslagen und einzelne Grundstücke der Gemarkungen Rückers und Magdlos sowie der Gemeinde Neuhof Gemarkung Rommerz.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 940 ha, davon sind ca. 114 ha Wald. Die Anzahl der am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer (Teilnehmer) beziffert sich auf ca. 500.

Die Höhenlagen befinden sich zwischen 280 m über NN in den Talauen und 370 m über NN nördlich und westlich von Flieden in den Gewannen *Am Galgenberg*, *Weinberg* und *Hohe Birke*. Die größten Flächenanteile liegen zwischen 300 und 330 m über NN.

Im südöstlichen Bereich wird das Verfahrensgebiet durch die Bahnlinien Fulda-Frankfurt und Fulda-Würzburg sowie durch die Bundesautobahn A 66 zerschnitten.

Im Südosten grenzt das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Flieden-Süd A66 an und im Nordosten das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Neuhof-Süd A66.

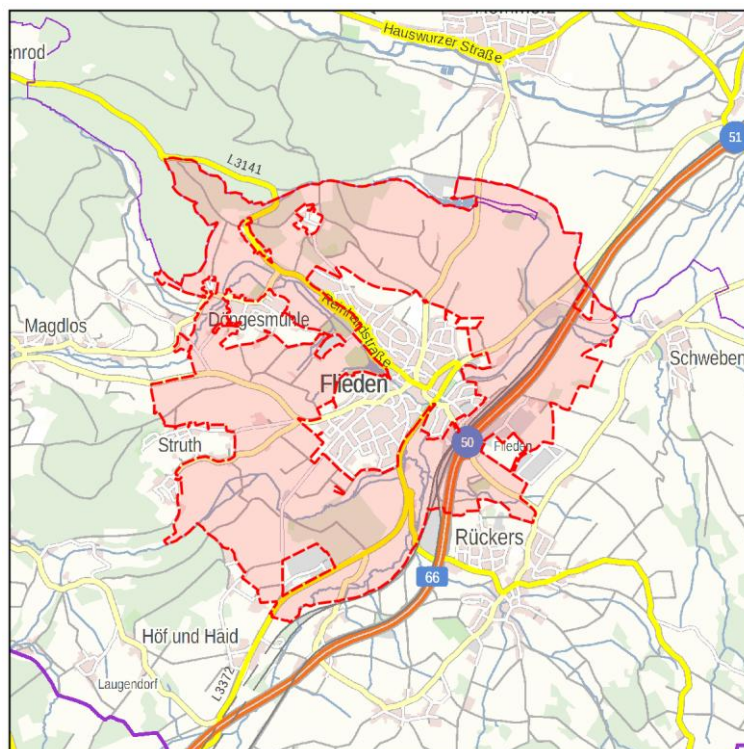


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Darstellung des Flurbereinigungsgebietes (rote Flächenfüllung)

### 2.1.2 Planungs-, Zweck- oder Wasser- und Bodenverbände

Die dem Flurbereinigungsgebiet zugehörigen Gemeinden Flieden und Neuhof sind Mitglied im Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband *Kreisgebiet Fulda-West*.

## 2.2 Naturräumliche Grundlagen

### 2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verfahrensgebiet ist zwischen den Ausläufern des Vogelsbergs im Westen, der Rhön im Osten sowie dem Spessart im Süden gelegen und gehört nach KLAUSING (1988) zum Naturraum *Osthessisches Bergland* (35).

Innerhalb dieses Naturraumes ist der östliche Teil des Verfahrensgebietes der naturräumlichen Haupteinheit *Fuldaer Senke* (352), Teileinheit *Fliedener Becken* (352.00) zuzuordnen; der westliche Teil zählt zur Haupteinheit *Unterer Vogelsberg* (350), Teileinheit *Gieseler Forst* (352.6).

### 2.2.2 Klima

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im klimatischen Einflussbereich der Mittelgebirge und wird stark durch die Lage zwischen Rhön und Vogelsberg geprägt. Die vergleichsweise niedrige Jahresmitteltemperatur von 7° - 8° C wird durch das Mittelgebirgsklima der Rhön dominiert. Die Jahresniederschläge liegen bei 750 - 800 mm, die Vegetationsperiode umfasst nur 200 Tage. Die Tallagen der *Fliede* und deren Zuflüsse haben eine ausgeprägte Spätfrostgefahr.

### 2.2.3 Geologie

Im Flurbereinigungsgebiet sind vor allem Formationen der Trias und des Tertiärs vorherrschend. Dabei wird der größte Teil des Verfahrensgebietes durch Bildungen der Trias geprägt, in denen das Vorkommen von Buntsandstein bestimmend ist. In kleineren Teilgebieten ist zudem Basalt vorzufinden, das seinen Ursprung aus vulkanischen Gesteinsbildungen des Tertiärs hat. Daneben bestimmen kleinräumige pleistozäne Ablagerungen des Quartärs den Norden des Gebietes und holozäne Bildungen die Fliedeniederung (s. Anlage Standortgutachten).

### 2.3 Böden

Im Verfahrensgebiet überwiegen Bodenbildungen aus lößlehmhaltigen (seltener -armen bzw. -reichen) Soliflukionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen. Hier dominieren vor allem Braunerden. Daneben kommen Podsol-Braunerden und Böden aus mächtigem Löss als Pseudogleye sowie Pseudogley-Parabraunerden vor. In den Tal- und Auenlagen treten auf schluffig-lehmigen Auensedimenten schwerpunktmäßig Auengleye mit Gleyen auf, auf fluviatilen Talbodensedimenten Gleye und Pseudogley-Gleye (s. Anlage Standortgutachten).

#### 2.3.1 Bodenarten

Eine Auswertung der amtlichen Bodenschätzung zeigt, dass die Bodenart *Lehm* mit 56 % die am Häufigsten vorkommende Bodenart im Verfahrensgebiet ist. Daneben sind vor allem leichtere Bodenarten wie *Anlehmiger Sand* und *Lehmiger Sand* vorzufinden (s. Anlage Standortgutachten).

Bei den Ackerflächen liegt die mittlere Bodenzahl bei 45 und die mittlere Ackerzahl bei 39, wobei es keinen herausragenden Schwerpunkt der Bodenzahlen gibt. Die Grünlandflächen haben eine mittlere Grünlandgrundzahl von 41 und eine mittlere Grünlandzahl von 39. Hier ist das großräumige Vorkommen von Grünlandgrundzahlen zwischen 36 und 55 auffällig (s. Anlage Standortgutachten).

#### 2.3.2 Erosionsgefährdung

Im Verfahrensgebiet ist die Gefährdung der Böden durch Erosion vorrangig für die Erosion durch Wasser gegeben. Daher erfolgte nur eine Untersuchung der Wassererosionsgefährdung auf Grundlage der DIN 19708 für die Einhaltung der Direktzahlungen-Verschuldungenverordnung (DirektZahlVerpflV), wonach Flächen in die drei Gefährdungsklassen

CC<sub>Wasser0</sub> = keine Erosionsgefährdung

CC<sub>Wasser1</sub> = (mittlere) Erosionsgefährdung

CC<sub>Wasser2</sub> = hohe Erosionsgefährdung

eingeteilt werden.

Für das Verfahrensgebiet weisen ca. 28 % aller Flächen eine (mittlere) Erosionsgefährdung (CC<sub>Wasser1</sub>) auf und 10 % unterliegen der Gefährdungsklasse *hohe Erosionsgefährdung* (CC<sub>Wasser2</sub>).

Bei den ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen ca. 177 ha in der Erosionskulisse CC<sub>Wasser1</sub> und ca. 56 ha sind in die Erosionskulisse CC<sub>Wasser2</sub> eingestuft, wobei sich die Anteile an Acker- und Grünlandflächen in etwa die Waage halten (s. Anlage Standortgutachten).

### 2.3.3 Bodenfunktionsbewertung

Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der Flächen im Verfahrensgebiet erfolgt nach der Methode *Bodenfunktion: Gesamtbewertung für die Raum- und Bauleitplanung* (m242) des HLNUG. Diese beruht auf der Aggregation der Bewertungen der Bodenfunktionen

- Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung,
- Lebensraum für Pflanzen, Kriterium Ertragspotenzial,
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, Kriterium FK,
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, Kriterium Nitratrückhalt

und ordnet den daraus resultierenden verschiedenen Stufen die Klassen des Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrades von 1 *sehr geringe Erfüllung* bis 5 *sehr hohe Erfüllung* zu (HLNUG 2020).

Die Auswertung hat ergeben, dass im Verfahrensgebiet überwiegend Flächen mit einem sehr geringen (ca. 370 ha) und mittleren Funktionserfüllungsgrad (ca. 315 ha) vorkommen. Flächen mit einem hohen bis sehr hohen Funktionserfüllungsgrad sind fast nicht vertreten. Daraus lässt sich ableiten, dass nur ein kleiner Flächenanteil hinsichtlich der Erfüllung der Gesamtbodenfunktion eines besonderen Schutzes bedarf (s. Anlage Standortgutachten).

Die wenigen Flächen mit einem hohen bis sehr hohen Funktionserfüllungsgrad werden von den Planungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht tangiert. Die vorgesehenen Maßnahmen finden ausschließlich auf Flächen mit einem geringen bis mittleren Funktionserfüllungsgrad statt.

## 2.4 Wasserhaushalt und Gewässer

### 2.4.1 Gewässer

Mit Ausnahme der *Fliede* als Gewässer II. Ordnung sind alle anderen Fließgewässer im Verfahrensgebiet Gewässer III. Ordnung.

Die **Fliede** (Gewässer Nr. 400) ist ein ca. 22 km langer linkseitiger Zufluss zur Fulda und entsteht durch den Zusammenfluss von *Magdloser Wasser* und *Kautzer Wasser* am süd-

östlichen Ortsrand von Flieden. Sie verläuft auf einer Länge von ca. 1,9 km in nordöstlicher Richtung durch das östliche Verfahrensgebiet. Als Hauptvorfluter entwässert sie den größten Teil der Verfahrensfläche. In die *Fliede* mündet östlich von Flieden der *Dieborn*.

Der **Dieborn** (Gewässer Nr. 410) hat seine Quelle nördlich des Flurbereinigungsgebietes in der Gemarkung Rommerz und fließt auf einer Länge von ca. 1,6 km in südlicher Richtung durch den nordöstlichen Teil des Verfahrensgebietes.

Das **Magdloser Wasser** (Gewässer Nr. 455) entspringt in der Gemarkung Stork westlich von Flieden und verläuft in südöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 2,4 km durch das nordwestliche Flurbereinigungsgebiet. Zuflüsse im Verfahrensgebiet sind der *Buchenroder Graben* und weitere kleine Nebengewässer.

Der **Buchenroder Graben** (Gewässer Nr. 458) entspringt in der Gemarkung Buchenrod nordöstlich von Flieden und mündet im Nordwesten des Verfahrensgebietes in der Nähe des Ortsteiles Döngesmühle in das *Magdloser Wasser*. Seine Länge im Flurbereinigungsgebiet beträgt nur ca. 310 m.

Das **Kautzer Wasser** (Gewässer Nr. 430) hat seine Quelle in der Gemarkung Klosterhöfe südlich des Flurbereinigungsgebietes und durchfließt das südliche Verfahrensgebiet in nordöstlicher Richtung auf einer Länge von ca. 3,1 km. Zuflüsse im Verfahrensgebiet sind das *Eselwasser* und wenige kleine Nebengewässer.

Das **Eselswasser** (Gewässer Nr. 440) entspringt in der Gemarkung Wallroth südwestlich des Verfahrensgebietes. Seine Länge im Flurbereinigungsgebiet beträgt ca. 3 km. Es verläuft in östlicher Richtung durch den südwestlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes bis zur Einmündung in das *Kautzer Wasser*. In das *Eselwasser* münden weitere kleine Nebengewässer.

Informationen zu **stehenden Gewässern** im Verfahrensgebiet sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gewannbezeichnung	Typ	Eigentum	Bemerkung
In der Bruchwiese	Freizeitgelände	öffentlich	eine große Anlage
Am Rückgrund	Fischteichanlage	privat	drei sehr kleine Teiche
Am Rückgrund	Fischteichanlage	privat	zwei kleine Teiche
Winge Fliede	Fischteichanlage	privat	ein kleiner Teich
Winge Fliede	Fischteichanlage	privat	ein sehr kleiner und zwei kleinere Teiche
An der Kellerei	Fischteichanlage	privat	zwei größere Teiche
Bei der Leide	Fischteichanlage	privat	zwei größere Teiche
In der Ade	Amphibientümpel	NABU	ein kleiner Teich
An der A 66	Regenrückhaltebecken	öffentlich	Absetzbecken

Tabelle 1: Stehende Gewässer im Verfahrensgebiet (Datengrundlage: ALKIS 2020)

## 2.4.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL

Im Flurbereinigungsgebiet sind an Fließgewässern im Maßnahmenprogramm 2021 – 2027 zum Bewirtschaftungsplan Hessen 2021 - 2027 zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie mehrere Strukturmaßnahmen benannt, wovon ein Wanderhindernis bereits behoben wurde. Bei den noch nicht umgesetzten Maßnahmen handelt es sich um die punktuelle Herstellung der linearen Durchgängigkeit am *Hermannswasser*, dem *Eselswasser* und dem *Magdloser Wasser* (WRRL-Viewer 2024).

Gewässerabschnitt	Maßnahmen- gruppe	Maßnahmen ID	Bauwerks- typ	Planungszu- stand
Hermannswasser	Herstellung lineare Durchgängigkeit	184508	Festes Wehr	Vorschlag
Eselswasser	Herstellung lineare Durchgängigkeit	184438	Absturztreppe	In Genehmigung
Eselswasser	Herstellung lineare Durchgängigkeit	184452	Festes Wehr	In Genehmigung
Magdloser Wasser	Herstellung lineare Durchgängigkeit	185026	Absturz	genehmigt

Tabelle 2: WRRL Strukturmaßnahmen (Stand: Oktober 2024)

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist keine bodenordnerische Unterstützung notwendig.

## 2.5 Arten und Lebensräume

Im Zeitraum von 2014 - 2016 erfolgte eine flächendeckende Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen.

Des Weiteren hat das Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU* in den Jahren 2015 und 2016 floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt und einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt, damit im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan geprüft werden kann, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen Tatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG berührt oder Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG oder nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 12 HAGBNatSchG geschützte Biotope beeinträchtigt werden.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde nach Abschluss des Planungsprozesses vom Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU* überarbeitet und liegt in der aktuellen Fassung mit Stand 25. November 2020 vor.

In den Jahren 2025 und 2026 wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag durch die Flurbereinigungsbehörde hinsichtlich seiner Aktualität überprüft. Im Ergebnis haben sich im Verfahrensgebiet gegenüber dem durch das Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU* überarbeiteten Bearbeitungsstand weder Änderungen der Bewirtschaftungsstrukturen und der Landschaftsausstattung noch des Artenpotentials bzw. des

Artenspektrums ergeben. Der Fachbeitrag ist somit weiterhin geeignet, die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes fachlich zu beurteilen.

### 2.5.1 Biotopstruktur

Die im Verfahren vorliegende Biotopstruktur ist in der zur UVU erstellten Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen sowie der zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellten Karte der floristischen und faunistischen Bestandsaufnahme dargestellt. Weitergehende Informationen zur Biotopstruktur sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Kapitel 4.2 zu entnehmen.

### 2.5.2 Arten

Das Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU* hat im Verfahrensgebiet im Rahmen der floristischen und faunistischen Untersuchungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt, die dem textlichen Teil des Planes nach § 41 FlurbG als Anlage beigefügt ist. Demnach wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet

- 19 Pflanzenarten vorkommen, die in der Roten Liste Hessens zumindest in der Vorwarnstufe gelistet sind
- nur an wenigen Stellen artenreichere Grünlandgesellschaften anzutreffen sind, in denen insgesamt nur fünf Arten der Roten Listen Hessens und Deutschlands festgestellt wurden
- vier Reptilienarten bekannt sind, wovon die Schlingnatter als streng geschützte Art gemäß der Roten Listen Hessens und Deutschlands hervorzuheben ist
- Nachweise von 82 Vogelarten gibt, von denen sich u. a. verschiedene Brutvogelarten in einem *ungünstig-unzureichenden* oder *ungünstig-schlechten* Erhaltungszustand befinden und für die CEF-Maßnahmen benannt wurden
- das Vorkommen von fünf Arten von Säugetieren festgestellt wurde, von denen der Feldhase und der Biber Arten der Roten Listen Hessens und Deutschlands sind
- sechs Amphibienarten bekannt sind, von denen der Grasfrosch und die Gelbbauchunke auf der Roten Liste Hessen stehen
- nur an vier Orten das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden konnte, was vermutlich auf die ungünstigen Mahdzeitpunkte zurückzuführen ist.

## 2.6 Landschaft

### 2.6.1 Landschaftsstruktur

Zur Charakterisierung der Landschaftsstruktur wurde das Verfahrensgebiet in die zehn nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Landschaftsteilräume unterteilt und wie folgt beschrieben:

- (1) strukturärmere Ackerlage mit Gewerbeflächen südlich der Ortslage von Flieden
- (2) strukturarme Ackerlage nordöstlich der Ortslage von Flieden
- (3) strukturärmere Ackerlage westlich der Ortslage von Flieden
- (4) *Eselswasser* und deren Zuflüsse mit strukturreicher Ufervegetation
- (5) *Fliede* und *Kautzer Wasser* mit strukturreicher Ufervegetation
- (6) *Magdloser Wasser* und deren Zuflüsse mit strukturreicher Ufervegetation
- (7) überwiegende Grünlandlage mit Waldflächen am Eselsberg
- (8) arten- und strukturreicheres Gebiet mit naturnahen Bewaldungen und Feldgehölzen nördlich von Flieden
- (9) arten- und strukturreicheres Gebiet Zufluss zur *Fliede* (*Dieborn*)
- (10) strukturärmere Ackerlage östlich der Ortslage von Flieden (Fliedener Tannen)

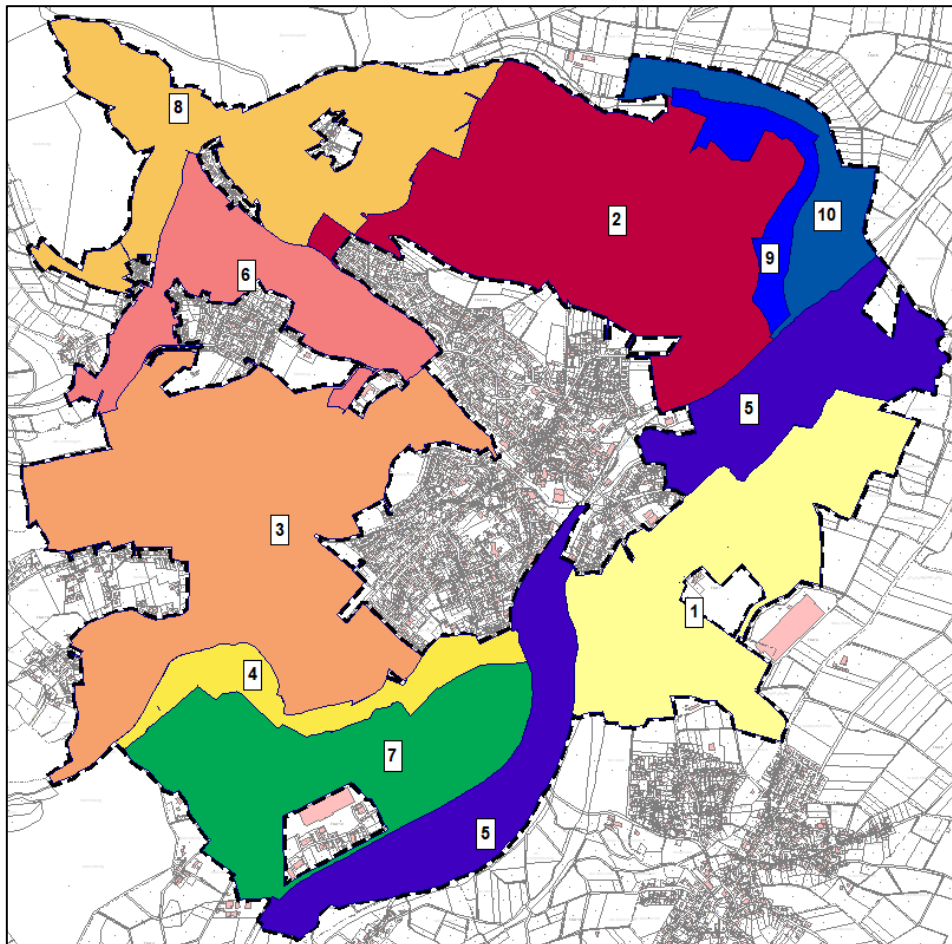


Abbildung 2: Landschaftsteilräume im Verfahrensgebiet

Die detaillierte Erläuterung der Landschaftsstrukturen ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), Kapitel 3.2.5 zu entnehmen (s. Anlage).

## 2.6.2 Erholungseignung und Erholungsnutzung

Der Ort Flieden ist umgeben von vielen kommunalen Rundwanderwegen. Durch einen bunten Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Heckenzügen sowie Wäldern und Rainen mit einer teilweise bunten Blütenflora bietet die Landschaft für Wanderer einen angenehmen Erholungswert. So ist z. B. der nördlich von Flieden angelegte Wanderparkplatz am Galgenberg ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen. Daneben verläuft einer der Jakobswege Hessens von Nordosten kommend in südwestlicher Richtung durch das Verfahrensgebiet nach Flieden und von dort in südlicher Richtung weiter in Richtung Frankfurt am Main.

Im Südosten des Verfahrensgebiets quert der Hessische Radfernweg R 3. Er verbindet die Flusstäler von Rhein, Main und Kinzig mit dem Fuldata, der Stadt Fulda sowie der Rhön und hat damit neben seiner Erholungsfunktion auch eine touristische Bedeutung für Flieden.

## 2.7 Schutzgebiete und -objekte, Kompensationsflächen

### 2.7.1 Schutzgebiete und -objekte

Im Flurbereinigungsgebiet gelten die Festsetzungen folgender Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Fulda* (Verordnung vom 28.01.1993, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 07.05.2018)
- FFH-Gebiet *Zuflüsse zur Fliede* (DE-5523-302)
- Überschwemmungsgebiet der *Fliede*
- Wasserschutzgebiet (WSG-ID 631-099, Verordnung vom 28.10.1983)

Ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet (WSG-ID 631-163) befindet sich im Festsetzungsverfahren.

Darüber hinaus sind im Flurbereinigungsgebiet die Naturdenkmäler

- *Eiche beim Bildstock*
- *Tümpel bei der Eierbuschmühle*
- *Eichen im Feldrain bei Schweben*

vorhanden.

Die öffentlich-rechtlich festgesetzten Schutzgebiete und die Naturdenkmäler sind in der Karte der Schutzgebiete und Kompensationsflächen dargestellt (s. Anlage).

### 2.7.2 Bestandskräftige Kompensationsflächen

Im Verfahrensgebiet befinden sich in Folge von kommunalen Bauleitplanungen, der Planfeststellung zum Neubau der BAB A 66, der Planfeststellung *Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel* der Eisenbahnstrecke Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen sowie von Einzelbaumaßnahmen bestandskräftige Kompensationsflächen.

Diese Flächen sind von den Planungen im Verfahren mit einer Ausnahme nicht betroffen (s. Kapitel 3.6.8.3).

Die bestandskräftigen Kompensationsflächen sind in der Karte der Schutzgebiete und Kompensationsflächen dargestellt (s. Anlage).

## **2.8 Sozialstruktur, Siedlungsstruktur**

Der Kernort Flieden ist Sitz der Gemeindeverwaltung und hat ca. 4000 Einwohner, deren Zahl in den letzten Jahren relativ konstant geblieben ist.

Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, ärztliche Versorgung, Kindergärten sowie eine Grundschule (Fliedetalschule) sind vorhanden.

Arbeitsplätze am Ort stehen im Handwerk, Handels- und Gastgewerbe, mittelständischen Produktionsbetrieben und größeren Logistikunternehmen zur Verfügung sowie in geringem Umfang in der Landwirtschaft.

Durch die günstige Verkehrsanbindung an die A 66 haben sich in den Gewerbegebieten von Flieden neue Unternehmen angesiedelt. Alleine in den letzten Jahren ist dadurch ein Plus von fast 20 % an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen geschaffen worden.

Unabhängig davon arbeiten viele Arbeitnehmer in der Nachbargemeinde Neuhoef im Kalibergbau oder pendeln täglich in das Rhein-Main-Gebiet oder nach Fulda.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde weitgehend außerhalb bebauter Flächen festgelegt. Eine Zuziehung von bebaubaren Flächen oder die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht vorgesehen.

Da die Durchführung des Verfahrens keinen Einfluss auf die Siedlungsstruktur hat, werden die Daten hier vernachlässigt.

## **2.9 Infrastruktur**

### **2.9.1 Überörtliche Verkehrserschließung**

Flieden hat durch die Lage an der A 66 mit der Anschlussstelle Flieden und an der Eisenbahnstrecke Frankfurt – Fulda eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung.

Die A 66 verbindet Flieden mit der A 7 und der A 3, wodurch Fulda und das Rhein-Main-Gebiet sehr gut zu erreichen sind. Vom Bahnhof Flieden aus besteht stündlich die Möglichkeit, mit Regionalzügen nach Fulda oder in Richtung Frankfurt zu fahren.

Der weitere überörtliche Verkehr wird von den Landesstraßen L 3141 und L 3372 sowie den Kreisstraßen K 82, K 84, K 87, K 88, K 90, K 96 und K 163 aufgenommen.

## 2.9.2 Überörtliches und örtliches Wegenetz

Die Verbindung zu den Nachbargemarkungen ist durch öffentliche Straßen gegeben. Typische Ortsverbindungswege sind so gut wie nicht vorhanden. Lediglich nach Neuhof befindet sich ein Parallelweg zur Kreisstraße K 163, der funktional die Bedeutung eines Ortsverbindungsweges hat.

Die Struktur des örtlichen Wegenetzes im Verfahrensgebiet beruht auf der Zusammenlegung zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts. Dementsprechend liegt ein relativ engmaschiges Wegenetz vor, das die Anforderungen einer modernen Agrarstruktur nicht erfüllt.

Zwar entspricht die Linienführung der für die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen maßgebenden Wege überwiegend den heutigen Ansprüchen, aber viele Wege werden den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs insbesondere aufgrund der gestiegenen Verkehrslasten nicht mehr gerecht.

## 2.9.3 Ver- und Entsorgung

Neben den Versorgungsleitungen für Telekommunikation, Wasser, Abwasser, Strom und Gas wird das Verfahrensgebiet von einer unterirdisch verlaufende Erdgashochdruckleitung DN 800 und sieben Hochspannungs-Freileitungen gequert. Die Leitungen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

## 2.9.4 Freizeitanlagen

Unmittelbar am westlichen Ortsrand von Flieden befindet sich das Sport- und Freizeitgelände *Am Weiher*. Daneben hat auch das südlich von Flieden gelegene Freibad einen hohen Erholungswert für die Allgemeinheit.

Weitere Freizeitmöglichkeiten bieten das Modellfluggelände des 1. Modellbauclubs Flieden im Nordosten des Verfahrensgebietes, die Schießsportanlage des Schützenvereins der Schützengilde *Königreich Flieden e. V.* im Südwesten und eine kleinere Sportanlage (Bolzplatz) am nördlichen Rand des Ortsteiles Döngesmühle.

## 2.10 Landnutzung und Agrarstruktur

Gemäß Auswertung der tatsächlichen Nutzung aus ALKIS Stand 2026 überwiegen im Flurbereinigungsgebiet die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit 68 % der Verfahrensfläche. 12 % der Fläche besteht aus Wald, 16 % sind Siedlungs- und Verkehrsflächen, weniger als 2 % bestehen aus Gewässern und etwas über 2 % der Fläche sind Feldgehölze und sonstige Flächen. Die Flächenanteile in ha sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Landwirtschaft [ha]	Wald [ha]	Siedlungs- und Verkehrsflächen [ha]	Gewässer- flächen [ha]	Feldgehölze und sonst. Flächen [ha]
641	114	146	16	23

Tabelle 3: Landnutzung im Verfahrensgebiet (Datengrundlage: ALKIS 2026)

### 2.10.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Im Verfahrensgebiet überwiegt der Anteil an Ackerland mit 54 % leicht vor der Grünlandnutzung (46 %).

Die Nutzung der Ackerflächen wird mit einem Anteil von knapp 60 % durch den Anbau von Wintergetreide und hier überwiegend von Winterweizen geprägt. Zudem werden ca. 22 % der Flächen mit Ackerfutter bestellt und ungefähr 7 % mit Winterraps. In Summe macht der Anteil dieser drei Fruchtgruppen an der Ackernutzung knapp 90 % aus. Alle anderen Ackernutzungen betragen nur 3 % oder weniger.

Grünland kommt neben den typischen Grünlandlagen wie den Auen und den Steillagen auch in Ackerlagen vor, die von den Standortverhältnissen ackerbaulich genutzt werden könnten.

### 2.10.2 Betriebs- und Besitzstruktur

In der Gemeinde Flieden wirtschaften Stand 2019 80 landwirtschaftliche Betriebe. Die Verteilung auf die Gemarkungen ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Gemarkung	Anzahl der Betriebe			
	bis 10 ha	bis 50 ha	bis 100 ha	über 100 ha
Flieden	12	11	6	1
Rückers	5	3	1	1
Schweben	4	1	2	1
Magdlos	5	5	1	
Höf und Haid	7	9	5	
<b>Summen:</b>	<b>33</b>	<b>29</b>	<b>15</b>	<b>3</b>

Tabelle 4: Landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Flieden (Landkreis Fulda, Fachdienst Landwirtschaft, 2019)

Die Betriebsstrukturen im Verfahrensgebiet Stand 2025 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich (berücksichtigt sind nur Flächen, für die ein Agrarantrag gestellt wurde):

Betriebsgröße im Verfahrensgebiet [ha]	Anzahl der Betriebe in 2025	bewirtschaftete Fläche [ha]	Ackerland [ha]	Grünland [ha]	Sonstiges [ha]
0,4 - 5	27	49,4	8,7	40,7	
5 - 10	4	22,5	5,1	17,4	
10 - 25	8	147,4	71,0	76,0	0,4
25 - 50	3	114,4	68,1	44,9	1,4
> 50	4	269,4	172,3	97,1	
<b>Summen:</b>	<b>46</b>	<b>603,1</b>	<b>325,2</b>	<b>276,1</b>	<b>1,8</b>

Tabelle 5: Betriebsstrukturen im Verfahrensgebiet (Datengrundlage InVeKoS 2025)

Im Verfahrensgebiet bewirtschaften Stand 2025 46 Betriebe Flächen. Davon haben 13 Betriebe ihren Betriebsstandort im Hauptort Flieden, 23 in anderen Gemarkungen von Flieden und 10 in Nachbargemeinden. Letztere bewirtschaften aber nur knapp sieben Prozent der Fläche.

Umgekehrt haben vor allem die größeren Betriebe mit Sitz im Verfahrensgebiet auch Flächen in den Nachbargemarkungen in Bewirtschaftung, teils als Eigentum, teils als Pachtflächen.

Ca. 40 % der Betriebe sind Gemischtbetriebe mit Acker- und Grünlandnutzung. Sie bearbeiten mit 546 ha 90 % der Flächen. Bei den Betrieben, die nur Ackerbau betreiben oder nur Grünland bewirtschaften, handelt es sich um Betriebe, deren bearbeitete Fläche jeweils kleiner als 6 ha ist, wobei die Ackerbaubetriebe mit einer Gesamtfläche von nur drei ha zu vernachlässigen sind.

Knapp 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird von einem Drittel der Betriebe (15) bearbeitet. Drei davon sind Vollerwerbsbetriebe; alle anderen wirtschaften im Nebenerwerb.

Die Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

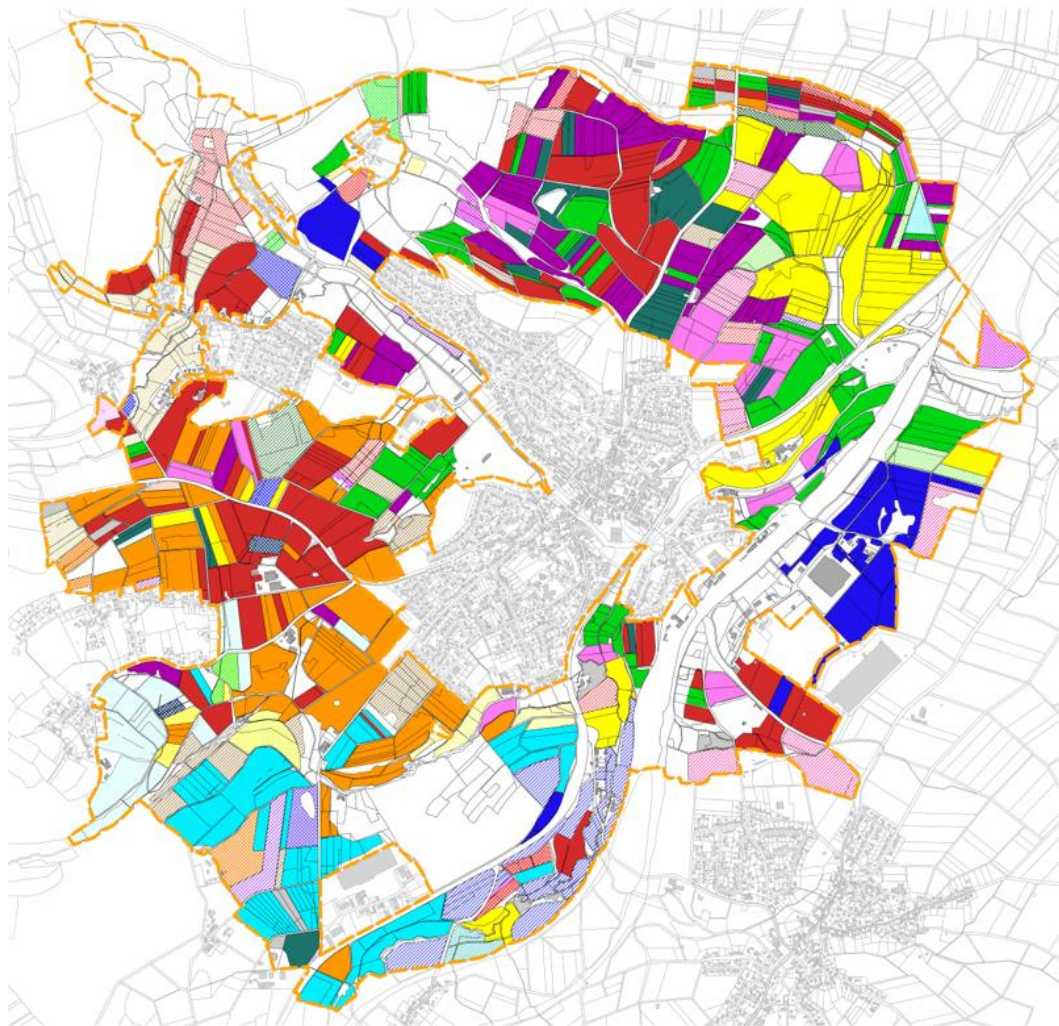


Abbildung 3: Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet (Datengrundlage: InVeKoS 2025)

Die Besitzstruktur ist durch einen relativ zerstreut liegenden Grundbesitz mit überwiegend kleinen Grundstücken gekennzeichnet. Dies wird auch durch das Verhältnis von Anzahl Teilnehmer (ca. 400 Ordnungsnummern) zu Verfahrensfläche (940 ha) deutlich. Die Hälfte der Grundstückseigentümer verfügt nur über ein Grundstück mit einer mittleren Größe von 0,5 ha und nur 10 % der Eigentümer haben mehr als fünf Besitzstücke, deren Flächensumme aber 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausmacht. Die andere Hälfte der bewirtschafteten Flächen gehört 90 % der Grundeigentümer.

### **2.10.3 Gewannlängen, Block- und Schlagstruktur**

Die im Verfahren vorliegende Flurstücksstruktur und die Gewannlängen entsprechen nicht den heutigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Die Flurstücksstruktur ist durch viele kleine Parzellen geprägt. Zwar sind die Besitz- und Bewirtschaftungsstrukturen durch Anpachtungen großflächiger als die Flurstücksstruktur, aber dennoch durch Wege, die in der Zusammenlegung um 1900 entstanden sind, begrenzt. So beträgt die durchschnittliche Größe der Ackerflächen 1,29 ha und die der Grünlandflächen 1,18 ha (s. Anlage Standortgutachten).

Die Längen der meisten Schläge liegen im Bereich von Schlaglängen bis maximal nur 200 m bei Ackernutzung bzw. 150 m bei Grünlandnutzung. Die mittlere Schlaglänge beträgt dabei für Ackernutzung 172 m und bei Grünlandnutzung 152 m (s. Anlage Standortgutachten).

## **2.11 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur**

### **2.11.1 Forstwirtschaft**

Größere Waldbestände befinden sich im Norden, im Nordwesten und im Südwesten des Verfahrensgebietes. Daneben ist Wald kleinräumig im Bereich des Gewässers *Dieborn* vorzufinden. Gehölzflächen sind im Wesentlichen die uferbegleitenden Galeriewälder, einzelne Feldgehölze und einige wenige Heckenzüge an der *Fliede*, am *Kautzer Wasser* und am *Magdloser Wasser*.

### **2.11.2 Andere wirtschaftliche Nutzungen und Betriebe**

Mit dem Gewerbegebieten Flieden-Mitte und Flieden-Mitte II sowie dem Gewerbepark Flieden Teil IV liegt eine große zusammenhängende Gewerbefläche im Südosten des Verfahrensgebietes. Hier haben sich Kleingewerbe, Handels- und Transportunternehmen, mittelständische Produktionsbetriebe und ein größeres Logistikunternehmen angesiedelt.

## 2.12 Kulturgüter

Im Verfahrensgebiet sind die folgenden Kulturgüter nachgewiesen:

- Vier Kulturdenkmäler
  - Kapelle an der Kellerei
  - Bildstock an der Rommerzer Straße (K 96)
  - Bildstock im Gewann *Am Rückgrund*
  - Judenfriedhof im Gewann *Galgenhecke*
- Zwei nicht näher bezeichnete Bodendenkmäler gem. § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Die Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Karte der Schutzgebiete und Kompensationsflächen dargestellt (s. Anlage).

### 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

#### 3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen

Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden folgende Planungsvorgaben und -grundlagen berücksichtigt:

- Planfeststellung zum Neubau der BAB A 66
- Planfeststellung *Ersatzmaßnahme Schlüchterner Tunnel* der Eisenbahnstrecke Frankfurt (Main) Hbf - Göttingen
- Regionalplan Nordhessen 2009
- Landesentwicklungsplan mit integriertem Landschaftsprogramm
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Flieden
- Landschaftsplan der Gemeinde Flieden
- Baubauungspläne der Gemeinde Flieden (s. Anlage Karte der Bebauungspläne)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (s. Anlage)
- Standortgutachten (s. Anlage)

#### 3.2 Neugestaltungsgrundsätze

Gem. § 37 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bei der Neugestaltungsplanung des Verfahrensgebietes ist vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung sowie der Gestaltung von Landschaftsbild und -struktur Rechnung zu tragen.

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze sind, soweit bekannt, Planungen zu vorgenannten Erfordernissen beachtet worden.

Für das Flurbereinigungsverfahren Flieden-Nord A 66 sind, ausgehend von den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, die folgenden Neugestaltungsgrundsätze entwickelt worden:

##### 1 Verkehrserschließung

- 1.1. Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse durch Neuanlage bzw. Rückbau von Wegen
- 1.2. Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Erneuerung oder Ausbau vorhandener Wege
- 1.3. Herstellung und Ausbau von Querverbindungen zwischen den Gemarkungsteilen zur Reduzierung der Entfernungen und des innerörtlichen landwirtschaftlichen Verkehrs

## **2 Wasserwirtschaft**

- 2.1. Herstellung einer geordneten Wasserführung zur Vermeidung von Erosionen
- 2.2. Ertüchtigung vorhandener Wegeseitengräben zur Erhaltung der Wegekörper

## **3 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz**

- 3.1. Schaffung größerer und zweckmäßig geformter Bewirtschaftungseinheiten durch Schlagvergrößerung und -verlängerung sowie Zusammenlegung zerstreut gelegener Eigentumsflächen nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse
- 3.2. Erhaltung und Förderung einer erosionsmindernden Bewirtschaftung durch Anlage von Saumstreifen, Beibehaltung der Grünlandnutzung und Schaffung von Strukturen für eine hangparallele Bewirtschaftung in erosionsgefährdeten Lagen
- 3.3. Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft
- 3.4. Sicherung, Aufwertung und Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft
- 3.5. Sicherung ökologisch wertvoller Strukturen durch Überführung in öffentliches Eigentum

## **4 Landschaftsentwicklung**

- 4.1. Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verbesserung der Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung vorhandenen Landschaftselemente
- 4.2. Sicherung und Förderung von Lebensräumen für den Artenschutz
- 4.3. Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und Auen zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und der Gewässergüte

## **5 Bodenordnung**

- 5.1. Bereitstellung der Flächen für den Neubau der Bundesautobahn A 66 einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Überführung der Flächen ins Eigentum des Unternehmensträgers oder in anderes öffentliches Eigentum
- 5.2. Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz

### **3.3 Verkehrserschließung**

#### **3.3.1 Wegenetzkonzept**

Das Verfahrensgebiet verfügt über ein den topographischen Gegebenheiten angepasstes Wegenetz mit einem ausreichenden Anteil an schwer befestigten Wegen. Aufgrund dessen sind im hier beschriebenen Wegekonzepkt wenige Neuanlagen mit schwer befestigten Wegen vorgesehen. Diese dienen in der Hauptsache der Schaffung eines ganzjährig befahrbaren Ringwegesystems, dessen Realisierung den zentralen Gedanken bei der Planung und Umgestaltung des vorhandenen Wegenetzes darstellt (s. nachfolgende

Abbildung). Das vorliegende Wegenetz ist zwar relativ feinmaschig, bietet aber keine Möglichkeiten, die Ortslage zu umfahren, sondern ist eher sternförmig angelegt.

Um die daraus resultierenden Umwege und Nutzungskonflikte zu minimieren, soll es das neue Wegekonzept ermöglichen, die Feldlage rund um die Kerngemeinde möglichst ausschließlich auf landwirtschaftlichen Wegen zu erreichen ohne wiederholt in die Ortslage zurück fahren zu müssen.

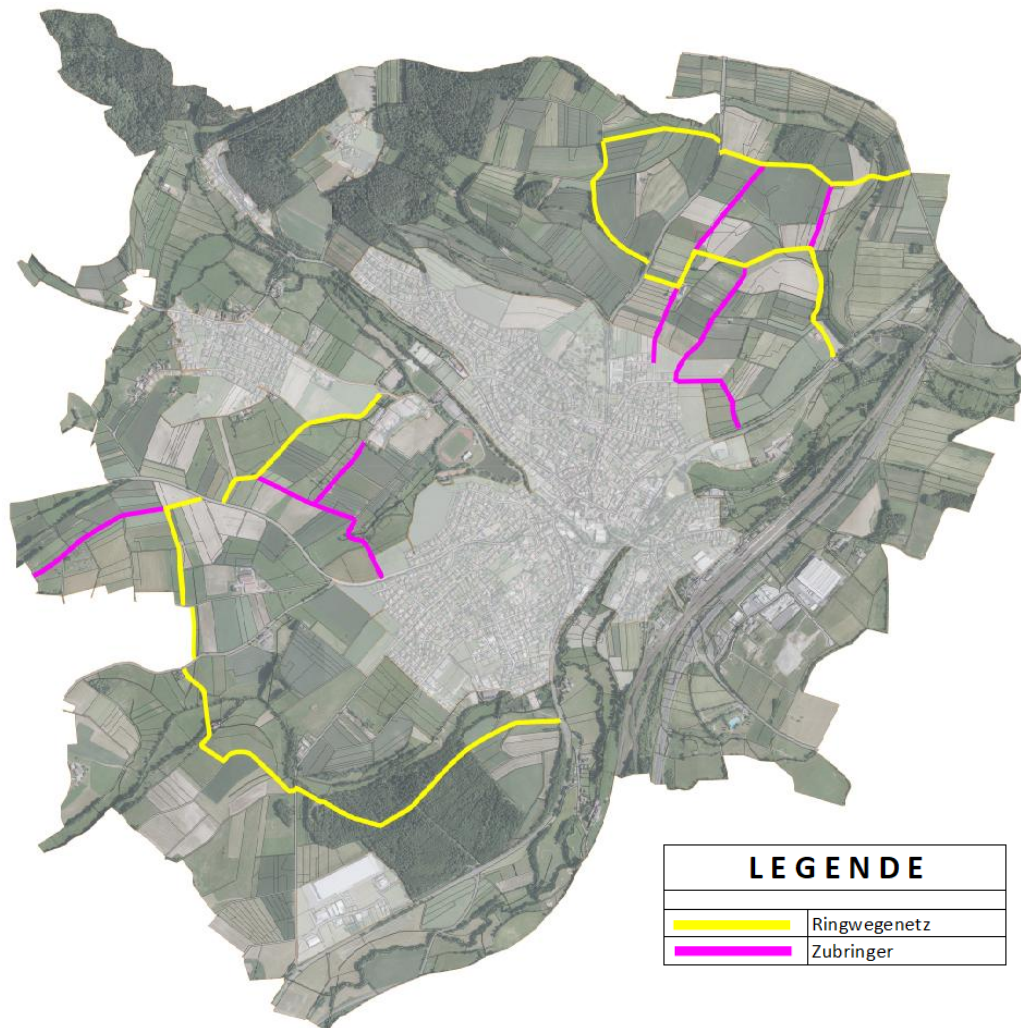


Abbildung 4: Wegenetzkonzept

In der Gemarkungen Flieden wurde in den Jahren 1900 bis 1904 bereits ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Dabei wurde das Wegenetz zum Teil an die damaligen Anforderungen und Bedingungen angepasst. In Teilbereichen hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht immer wieder Bau- und Ausbaumaßnahmen am Wegenetz vorgenommen, sich dabei jedoch fast ausschließlich am Bestand orientiert. Die relativ kleinräumige Besitzstruktur und die Eigentumsverhältnisse sind daher meist erhalten geblieben. Auch die gebildeten Blöcke und landwirtschaftlichen Schläge sind an diese Strukturen angepasst. Um die Bildung von größeren und somit zukunftsfähigen Bewirtschaftungseinheiten realisieren zu können, müssen einzelne Wege entfallen.

Die Auswahl der Wegebaumaßnahmen wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde Flieden unter Beachtung folgender Grundsätze getroffen:

- Schwer zu befestigende Wege müssen den Charakter eines Wirtschaftsweges mit höheren Erschließungsfunktionen aufweisen und somit mehr als nur ein oder zwei Schläge erschließen. Ausnahmen bilden hier Wegeabschnitte mit sehr hohem Längsgefälle.
- Nach Möglichkeit wird eine Umfahrung je Ortslage mit multifunktionaler Nutzung (Landwirtschaft, Tourismus, ganzjährig nutzbar) angestrebt.
- Es muss eine hohe Frequentierung durch schwere Fahrzeuge vorliegen.
- Ein schwer befestigter Weg kann die Nutzung öffentlicher Verkehrswege überflüssig machen und somit Unfallrisiken minimieren.
- Die Gesamtmenge der Asphaltwege soll ein effektives Grundgerüst zur Erschließung des gesamten Verfahrensgebiets darstellen.
- Unbefestigte Wege können entfallen und der landwirtschaftlichen Nutzung zugutekommen, falls sie keine Funktion für Natur- und Umweltschutz, Erosionsminderung oder eine Trennung von Nutzungsarten aufweisen.

Die von ihrer verkehrstechnischen Bedeutung als Hauptwirtschaftswege zu klassifizierenden Wege in der Gemarkung wurden hinsichtlich der Möglichkeit einer Verbreiterung der Fahrbahn auf 3,50 m Breite geprüft. Hierbei wurde vor allem das Verhältnis von Kosten zu Nutzen herangezogen.

Unter Beachtung dieses auch von der Teilnehmergeinschaft als sehr wichtig erklärten Kriteriums, wurde festgestellt, dass eine Verbreiterung oftmals aus topographischen Gründen kaum realisierbar wäre.

Im Folgenden werden die geplanten Ausbaustufen erläutert und die enthaltenen Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit dem o. g. Gesamtkonzept näher beschrieben.

### **3.3.2 Neubau von Wegen**

#### **Neuanlage von Asphaltwegen**

Folgende Wege sollen neu angelegt werden. Dies dient der Umsetzung des Ringwegekonzepts:

##### Weg Nr. 79.1

Die Neuanlage von Weg Nr. 79.1 stellt ein wichtiges Element im bereits erwähnten Ringwegesystem dar, denn diese Infrastrukturmaßnahme schafft eine verkehrstechnisch günstige Anbindung an die K 96 und verbindet somit den Weg Nr. 90.1 mit der nördlich der K 96 gelegenen Feldlage. Die Einmündungsstelle wurde mit Hessen Mobil abgestimmt und entspricht den bestmöglichen Verkehrssicherheitsaspekten. Zudem wird durch die Anlage des Weges Nr. 79.1 zukünftig vermieden, dass der landwirtschaftliche Verkehr über den Weg Nr. 90.1 durch das Wohngebiet der angrenzenden Ortslage verläuft. Weg Nr. 79.1 soll als 3 m breiter Asphaltweg mit je 50 cm breiten, befahrbaren Seitenstreifen realisiert werden.

##### Weg Nr. 84.1

Auch die Herstellung des Weges Nr. 84.1 ist Teil des übergeordneten Ringwegekonzepts und soll in Verbindung mit den Wegen Nrn. 90.1 und 79.1 die Feldlagen südöstlich und nordwestlich der K 96 verbinden. Auf diese Weise werden ein Durchfahren der Ortslage und die daraus resultierenden Nutzungskonflikte vermieden. Auch Weg Nr. 84.1 soll als 3 m breiter Asphaltweg mit 50 cm breiten, befahrbaren Seitenstreifen hergestellt werden; die Herstellung einer 3,50 m breiten Asphaltfahrbahn ist hier nicht zweckmäßig, da eine durchgängige Verbreiterung der Wegezüge Nrn. 80.1 – 85.2 – 85.1 – 85 sowie Nrn. 80 – 80.3 – 80.2 als Zubringer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu realisieren ist.

Insgesamt werden Asphaltwege mit einer Länge von 360 m neu gebaut (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

#### **Neuanlage von Schotterwegen**

Die Neuanlage von Wegen wird bei dem vorliegenden, relativ engmaschigen Wegenetz nur selten notwendig. Daher ist es nur in 3 Fällen erforderlich, neue Schotterwege anzulegen. In allen Fällen ist geplant, den erforderlichen Erdaushub auf den anliegenden Ackerflächen zu verteilen.

##### Weg Nr. 46.1

Weg Nr. 46.1 wird notwendig, um den Weg Nr. 65.2 an die Haupttrasse Nrn. 62.1 – 62.2 – 62.3 – 62.4 – 62.5 anzubinden. Da dieser Weg im Vergleich zu Weg Nr. 65.2 ein deutlich geringeres Längsgefälle aufweist, ist hier eine mineralisch gebundene Bauweise völlig ausreichend. Durch diese neue Anbindung auf Weg Nr. 62.4 wird Weg Nr. 65.1 obsolet und kann landwirtschaftlich genutzt werden.

### Weg Nr. 81.1

Zwischen den im Norden von Flieden gelegenen Gewannen östlich und westlich der K76 besteht keine direkte Verbindung. Um erhebliche Umwege zu vermeiden ist es daher geplant, eine Querverbindung zwischen den Wegen Nrn. 80 und 82 herzustellen. Im Zuge dessen wird ein Lückenschluss zwischen den Wegen Nr. 81.2 und 82.1 erforderlich. Aufgrund des geringen Längsgefälles von ca. 3 % wurde hier ein Neubau in Schotterbauweise gewählt. Neben der Realisierung der Querverbindung wird zukünftig auch der Gemarkungsrandweg Nr. 76 über die Wege Nrn. 80 und 81 an das Ringwegenetz angebunden.

### Weg Nr. 220.6

Im Weg Nr. 220 befindet sich eine scharfe S-Kurve, wodurch eine Befahrung des Weges mit Gespannen nahezu unmöglich ist. Daher ist vorgesehen, die S-Kurve durch den Bau des Weges Nr. 220.6 zu beseitigen und somit die Befahrbarkeit und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zu optimieren.

Insgesamt werden Schotterwege mit einer Länge von 510 m neu angelegt (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

## **Neuanlage von unbefestigten Wegen**

### Weg Nr. 144

Bei Weg Nr. 144 handelt es sich um einen neu auszuweisenden unbefestigten Weg in einer Grünlandlage, der zur Erschließung der östlich angrenzenden Ackerfläche benötigt wird. In der Örtlichkeit ist eine Fahrspur bereits vorhanden. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Länge des Weges beträgt 445 m.

## **3.3.3 Ausbau von Wegen**

### **Ausbau zu Asphaltwegen**

Folgende Wege liegen im Bestand als mineralisch gebundene Wege vor und sollen mit einer Asphalttragdeckschicht ausgebaut werden:

### Weg Nr. 50.1

Weg Nr. 50.1 wurde als Ausbaustrecke vorgesehen, da er die gesamte Feldlage nördlich der Ortslage Flieden und westlich der K 96 erschließt. Daher ist eine ganzjährige Befahrbarkeit auch mit schwerem Gerät hier sicherzustellen. Überdies werden auch die Waldgebiete um die Exklave *Weinberg* durch diesen Weg erschlossen. Es soll eine 3 m breite Asphalttragdeckschicht 0/16 mit 8 cm Stärke aufgebracht werden, die von der Ortslage bis zum Hochpunkt des Weges reichen soll.

### Weg Nr. 62.5

Der Ausbau des Abschnittes Nr. 62.5 ist in Zusammenhang mit der Erneuerungsstrecke Nrn. 62.1 – 62.2 – 62.3 – 62.4 zu betrachten. Weg Nr. 62.5 ist erforderlich, um die im nördlichen Bereich gelegene Kurve ganzjährig befahrbar zu machen und gegen ein Ausfahren der Spuren zu sichern.

### Weg Nr. Nr. 65.2

Weg Nr. 65.2 liegt aktuell als nahezu unbefestigter Grünweg vor. Im neuen Wegekonzept fällt diesem Abschnitt jedoch eine weit höhere Bedeutung zu, denn er stellt in Verbindung mit dem Weg 46.1 einen Teil des Ringwegenetzes dar und bietet neben den Wegen Nrn. 79.1 – 62.1 eine der beiden wichtigen Querungsmöglichkeiten der K96.

Daher soll der genannte Wegeabschnitt schwer befestigt werden - auch, um ihn im Hinblick auf das vorherrschende Längsgefälle ganzjährig befahrbar zu halten. Dies deckt sich mit der Anforderung des Straßenbulasträgers, welcher eine schwere Befestigung der Einmündung auf die K96 fordert.

### Weg Nr. 80.1

Auch dieser Weg ist im Verbund mit den Nrn. 85.2, 84.1, 90.1 und 79.1 Teil des Ringweges um die Ortslage Flieden. Zudem dient er als Haupteinbindungsweg für die Feldlage zwischen der K 96 im Norden und der K163 im Süden. Daher besteht das Erfordernis, den Weg Nr. 80.1 mit Asphalt auszubauen.

### Weg Nr. 80.2 und Wegeseitengraben Nr. 80.4

Der Weg Nr. 80.2 soll als Bestandteil des Ringwegenetzes in Asphaltbauweise realisiert werden. Die Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus dem Lückenschluss der ebenfalls schwer zu befestigenden Wege Nrn. 80.1 / 85.2 und 80.3; zum anderen ist im Hinblick auf die geplante Querverbindung über die Wege Nrn. 81.1, 81.2 und 81.3 eine erhöhte Frequentierung auf diesem Wegeabschnitt zu erwarten. Um den Wegekörper des südlichen Wegeabschnittes möglichst trocken zu halten, soll ein neu anzulegender Wegeseitengraben (Nr. 80.4) das Oberflächenwasser aus den westlich gelegenen Ackerflächen aufnehmen und schadlos abführen.

### Weg Nr. 82.1

Der vorhandene Schotterweg wird nach der Umsetzung des Wegekonzeptes den Verkehr des Hauptweges Nr. 90.1 und den des Ringwegs Nrn. 80 – 81 aufnehmen und eine Querung der K 96 ermöglichen. Aufgrund der erhöhten Frequentierung soll ein Ausbau mittels Asphalttragdeckschicht vorgenommen werden.

### Weg Nr. 82.2

Im Zuge der Abstimmung mit dem Straßenbulasträger wurde festgelegt, dass eine Aufweitung der Zufahrt von Weg Nr. 82 auf die K96 in nördlicher Richtung nicht zielführend wäre. Daher ist vorgesehen, die bestehende Auffahrt durch eine Verbreiterung in südlicher Richtung zu optimieren. Hierzu sind geringe Mengen an Heckenbestand zu roden, um eine Aufweitung mittels Rasenkammersteinen realisieren zu können.

### Weg Nr. 85.2

Als mittleres Teilstück der beiden schwer zu befestigenden Wegeabschnitte 80.1 / 80.2 und 84.1 dient auch der Weg Nr. 85.2 der Umfahrung der Ortslage von Flieden. Aufgrund des Längsgefälles und der Notwendigkeit einer ganzjährigen Befahrbarkeit ist der Weg ebenfalls mit Asphalt auszubauen.

### Weg Nr. 90.1

Weg Nr. 90.1 stellt einen wichtigen Zugang zum Ringwegenetz dar und bietet die Möglichkeit, die Nutzung der K 96 weitestgehend zu vermeiden. Außerdem dient er der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Gebäuden und zum Gelände des hier ansässigen Modellflugvereins.

### Weg Nr. 97.1

Der Ausbau des Abschnitts Nr. 97.1 erfolgt aus zwei Gründen; einerseits soll das nahegelegene Wohngebiet nicht von schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchfahren werden und andererseits macht das vorliegende Längsgefälle (im südlichen Abschnitt etwa 10%) in Verbindung mit der problematischen Entwässerung eine Befestigung mit Asphalt erforderlich. Die Entwässerung soll über die Erneuerung von zwei Querrinnen (Bauform *Homburger Kante*) gewährleistet werden. Diese, aus einem Rundbordstein und einer dreizeiligen Pflasterreihe aus Würfelpflaster bestehende Querrinne, hat sich bereits in zahlreichen vorangegangenen Projekten als effektiv und sehr wartungsarm bewährt.

### Weg Nr. 162.1

Bei Anlage Nr. 162.1 leitet sich die Notwendigkeit des Ausbaus mit Asphalt aus der Gesamtbetrachtung des Wegzuges Nrn. 155.1 – 162.1 – 180 ab. Dieser schafft eine ganzjährig befahrbare Querverbindung von der südöstlich gelegenen *Alten Straße* (Anbindung Gewerbegebiet) zur nördlich gelegenen K87 (Anbindung der Ortslagen Struth, Sulhof und Sandborn). Der genannte Wegezug stellt überdies auch einen Teil des übergeordneten Ringwegekonzeptes dar.

### Weg Nr. 191.1

Auch im Fall von Weg Nr. 191.1 sprechen mehrere Gründe für eine Befestigung mit einer Asphaltdecke. Zum einen ist Weg Nr. 191.1 Teil des Ringwegenetzes (in Verbindung mit den Wegen Nr.180 im Süden und Nr. 200.1 im Norden), zum anderen verläuft er sehr nah an der westlich gelegenen Bebauung. Um einen Staubeintrag zu verhindern, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine Befestigung sinnvoll.

### Weg Nr. 193.1

Mit dem Ausbau des Abschnitts Nr. 193.1 soll vermieden werden, dass Landwirte, aus südwestlicher Richtung (*Alte Straße*) kommend, zunächst in die Ortslage Flieden einfahren müssen, um dann auf der K84 in Richtung Magdlos fahren zu können. Um diese Umfahrung ganzjährig befahrbar und ohne Schmutzeintrag für die genannten Straßen zu gestalten, soll eine Befestigung mittels Asphalttragdeckschicht erfolgen.

### Wege Nr. 200.1 und 205.1

Weg Nr. 200.1 erfüllt zusammen mit dem östlichen Abschnitt des Weges Nr. 205.1 einen wichtigen Zweck als Teil des Ringwegesystems. Gemeinsam bieten beide Wege die Möglichkeit, aus dem westlichen Teil der Gemarkung kommend, die K84 zu queren und über Weg Nr. 227.1 die Feldlagen zwischen der K84 und der Ortslage Flieden zu erreichen. Zudem ist der Weg Nr. 205.1 die Haupteerschließung für das Gewann *Hohe Birke*.

#### Weg Nr. 220.3 und Wegeseitengraben Nr. 220.2 tlw.

Der Weg Nr. 220.3 ist Bestandteil des parallel zur K84 verlaufenden Wegezuges 220.1 – 220.3 – 220.4 – 223.2 – 223.1 und 227.1 und dient der Erschließung der nord-östlich der K84 gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke. Durch die abschnittsweise nicht vorhandene Wasserführung ist der Weg in einem sehr schlechten Zustand. Um den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs gerecht zu werden, soll der Weg auf einer Länge von rund 100 m mit einer Breite von 3 m in Asphalt und beidseitigen 0,5 m breiten Banketten ausgebaut werden. Die mit PAK kontaminierte Asphaltdeckungsfläche wird hier, analog zu Maßnahmen Nrn. 220.1 und 220.4 komplett rückgebaut und fachgerecht entsorgt. Zum Schutz des Wegekörpers vor Staunässe wird westlich des Weges dort, wo noch kein Seitengraben vorhanden ist, ein Graben (Nr. 220.2) neu angelegt. Der bereits vorhandene Querdurchlass im Tiefpunkt wird entfernt und lagegleich durch einen Ersatzneubau aus StB-Rohren DN400 ersetzt. Somit wird gewährleistet, dass das bestehende Biotop nicht durch einen erhöhten Wasserabfluss beeinträchtigt wird, da die Abflusssituation im Tiefpunkt ausschließlich erneuert und nicht ausgebaut wird.

Der Wegekörper muss im Kurvenbereich am Tiefpunkt abschnittsweise verbreitert werden, um eine Kronenbreite von 4 m mit einem durchgängigen Wegeseitengraben realisieren zu können. Die Verbreiterung wird ab dem Kreuzungsbereich mit Weg Nr. 219.1 in westlicher und im Bereich des Tiefpunktes in östlicher Richtung vorgenommen, um einen Eingriff in das angrenzende Biotop zu vermindern. Zunächst wird die erforderliche Breite ausgekoffert, mit Mineralgemisch aufgefüllt, um dann mit einer weiteren, durchgängigen Profilierungsschicht aus Mineralgemisch versehen zu werden. Das Planum ist während der Herstellung mit Plattendruckversuchen auf eine homogene Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Im Zuge der Herstellung des Wegekörpers müssen auf der östlichen Seite eine Fichte und eine Birke gerodet werden. Die bestehende Befestigung wird, wie oben beschrieben rückgebaut, entsprechend verbreitert und mit einer Profilierungsschicht aus Mineralgemisch 0/32 versehen. Abschließend werden eine Asphalttragdeckschicht 0/16 mit 3 m Breite sowie 0,5 m breite Bankettbereiche aus Mineralgemisch 0/16 aufgebracht.

#### Weg Nr. 227.1

Auch der Weg Nr. 227.1 ist ein wesentlicher Bestandteil des Ringwegesystems. Zudem erschließt er die Gewanne *Am Schaflager*, *Am Rückgrund* und *Am Leidesberg* zwischen der Ortslage Flieden und der K 84 und ist Zubringer für die südlich der K 84 gelegenen Gewanne *Hohe Birke*, *Winge Fliede* sowie *Rückerscher Weiher*. Daher ist ein Ausbau in Asphalt erforderlich.

### Wege Nrn. 241.1 und 277.1 mit Wegeseitengraben Nr. 277.2

Die Wege Nrn. 241.1 und 277.1 verbinden den Ortsteil *Kellerei* mit einer nordwestlich gelegenen Kapelle und südwestlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Eine ganzjährige Befahrbarkeit und die Verhinderung von Staubeintrag in die Ortslage machen eine Befestigung mit einer Asphalttragdeckschicht erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser soll über den neu anzulegenden Graben Nr. 277.2 gefangen und dem Gewässer Nr. 457 zugeführt werden. In die Entwässerungssituation nördlich von Weg Nr. 277.1 wird bewusst nicht eingegriffen, da es sich hier um ein Wasserschutzgebiet Zone I und II handelt. Die Asphaltierung wurde vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Insgesamt werden 6,875 km vorhandene Schotterwege zu Asphaltwegen ausgebaut (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

### **Ausbau zu Pflasterwegen**

Besonders im Hinblick auf die Topographie und die Anbindung an das Ringwegesystem sollen folgende Wege zu Pflasterwegen ausgebaut werden:

#### Weg Nr. 80.3

Bei dem Wegeabschnitt Nr. 80.3 (Baulänge 185 m) war das sehr ausgeprägte Längsgefälle mit nahezu 20% maximaler Steigung ausschlaggebend für die Wahl der Befestigungsart. Um in diesem Fall eine ganzjährige Befahrbarkeit mit ausreichender Stabilität gewährleisten zu können, soll hier eine 3 m breite Fahrspur aus Vollverbundpflaster verlegt werden. In den Kurvenbereichen werden Rückenstützen aus Beton C 25/30 (Expositionsklassen XC4, XD3, XF4, XM1, WA) vorgesehen, um zu erwartende Scherkräfte schadlos aufnehmen zu können.

Der Aufbau des Weges erfolgt durch eine ausreichend dimensionierte Schottertragschicht aus Mineralgemisch 0/32, darauf wird ein Pflasterbett aus Basaltsand 0/5 hergestellt, auf dem abschließend das Verbundpflaster verlegt werden kann.

Insgesamt werden 75 m bestehender Schotterweg zu Pflasterwegen ausgebaut (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

### **Ausbau zu Schotterwegen**

Um eine ganzjährige Befahrbarkeit gewährleisten zu können, sollen folgende unbefestigte Wegeabschnitte zu Schotterwegen ausgebaut werden:

#### Weg Nr. 62.7

Weg Nr. 62.7 erschließt die Waldflächen des Gewanns *Sauhecke* und liegt als unbefestigter Rasenweg vor, dessen Befahrbarkeit witterungsabhängig ist. Um eine ganzjährige Erschließung der Waldflächen zu ermöglichen, ist es erforderlich, einen Schotterweg vorzusehen. Auch im Hinblick auf die Fortsetzung der Hauptwegeachse Nrn. 62.1 – 62.2 – 62.3 – 62.4 – 62.5 – 62.6 ist dies hier sinnvoll und notwendig.

### Weg Nr.81.2

Dieser Wegeabschnitt liegt im Bestand als unbefestigter Waldrandweg vor. Im Zuge der Realisierung des ganzjährig befahrbaren Wegezuges Nrn. 80 – 81 - 82 wird ein Ausbau zum Schotterweg erforderlich (siehe auch Erläuterung bei Weg Nr. 81.1).

### Weg Nr.157.3

Weg Nr.157.3 liegt als Schotterweg vor, wurde jedoch aufgrund seines Erscheinungsbildes als Grünweg eingestuft. Auch dieser Weg erschließt ähnlich wie Weg Nr. 62.7 große Waldflächen und sollte daher ganzjährig befahrbar gehalten werden. Hier ist geplant, den Weg durch eine Ertüchtigung mit Mineralgemisch 0/32 deutlich anzuheben. Um eine aktuell vorliegende Problematik hinsichtlich Oberflächenwasser aus den Grundstücken Flur 12, Flurstücke 60/1, 60/2 und 60/3 zu entschärfen, ist die Anlage eines Saumstreifens südlich des Weges (Anlage Nr. 609) sowie der Einbau einer Rigole im Weg selbst (mit dazugehöriger Wasseraufnahme in das Grundstück Flur 11, Flurstück 102) vorgesehen. Auf diese Weise soll Wasser aus dem südlichen Bereich teils aufgehalten und teils durch den Wegekörper hindurch geleitet werden.

### Weg Nr. 158.1

Weg Nr. 158.1 erschließt im Zusammenspiel mit Weg Nr. 158 größere Ackerflächen im Gewann *Bei der Leide*. Die Ausbaustufe *Rasenweg* scheint hier generell ausreichend. Lediglich der kleine Abschnitt Nr.158.1 sollte aufgrund des Längsgefälles von maximal 13% und der Linienführung zum Schotterweg ausgebaut werden. In diesem Bereich sind 2 Querrinnen in der Bauform *Homburger Kante* vorgesehen, um die erosive Wirkung des zum Abfluss kommenden Oberflächenwassers zu mindern. Die Abschlüge erfolgen in die östlich gelegene Waldfläche. Auf diese Weise kann die maximal zulässige Längsneigung für mineralisch gebundene Wegeoberflächen von 8% bereichsweise überschritten werden ohne Schäden befürchten zu müssen.

### Weg Nr. 223.1

Für Weg Nr. 223.1 gilt hinsichtlich der Bestandssituation das Gleiche wie für Weg Nr. 157.3. Er erschließt beidseitig größere Ackerflächen und verbindet die Asphaltstrecken Nrn. 227.1 und 220. Auch hier ist eine Ertüchtigung des Wegekörpers zur Sicherstellung einer ganzjährigen Befahrbarkeit unbedingt erforderlich.

### Weg Nr. 225.2 und Wegeseitengraben Nr. 225.3

Weg Nr. 225.2 liegt als leicht befestigter Rasenweg vor. Seine Funktion als Lückenschluss zwischen dem Schotterweg Nr. 225.1 und der Gemeindestraße *Im Weiher* sowie als Zuwegung zu einer Fischteichanlage macht den Ausbau zum ganzjährig befahrbaren Schotterweg erforderlich. Im nordöstlichen Bereich soll außerdem ein Wegeseitengraben (Nr. 225.3) mit Wasserabschlag in das Grundstück Flur 20, Flurstück 25 angelegt werden, um den Wegekörper dauerhaft vor Schäden durch Staunässe zu schützen.

Insgesamt werden 1,06 km vorhandene unbefestigte Wege zu Schotterwegen ausgebaut (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

### 3.3.4 Beseitigung und Rückbau von Wegen

#### Rückbau von Schotterwegen

Um die Bildung von größeren und zukunftsfähigen Bewirtschaftungseinheiten zu ermöglichen, sollen folgende Schotterwege rückgebaut werden:

##### Weg Nr. 63.1

Der geplante Rückbau von Weg Nr. 63.1 ist in Zusammenhang mit den Maßnahmen Nrn. 61.1, 63.2 und 64.1 zu betrachten. Unter den auch für den Rückbau von unbefestigten Wegen geltenden Kriterien (s. Abschnitt *Rückbau von unbefestigten Wegen*) soll zwischen den Wegen Nrn. 62.6 – 62.7 und 55.2 eine große Bewirtschaftungseinheit (unterteilt durch die CEF-Maßnahme 606) entstehen. Im Zuge dessen soll der Wegeabschnitt Nr. 63.1 ausgekoffert und anschließend mit Oberboden verfüllt werden, damit eine ackerbauliche Nutzung ermöglicht wird.

##### Weg Nr. 201.1

Weg Nr. 201.1 dient ausschließlich der Erreichbarkeit der hofnahen Flächen eines Ausiedlerhofes und wird im Rahmen der Bodenordnung in Abstimmung mit dem Eigentümer des Hofes zu dessen Privateigentum zugeteilt. Ein Rückbau ist nicht vorgesehen.

Demzufolge wird nur der Schotterweg Nr. 63.1 mit einer Länge von 105 m zurückgebaut (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

#### Rückbau von unbefestigten Wegen

Die Auswahl der zu beseitigenden Wege wurde unter Beachtung folgender Kriterien getroffen:

- Der Rückbau bzw. die Rekultivierung der Wege müssen eine merkliche Verbesserung der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen.
- Erosive Vorgänge dürfen nicht initiiert oder verstärkt werden.
- Bestehende Wasserführungen müssen erhalten bleiben.
- Wege, die verschiedene Bewirtschaftungsarten voneinander trennen, sollen erhalten bleiben.
- Die Beseitigung des Weges sollte keinen derart großen Eingriff nach sich ziehen, dass dessen Kompensation mehr Fläche verbrauchen würde als die Rekultivierung erbringt.

Im Verfahrensgebiet werden insgesamt 36 Erdwege mit einer Länge von 5,67 km und einer Fläche von 22.680 m<sup>2</sup> eingezogen, um größere Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen und den zukünftigen Pflegeaufwand für das neu entwickelte Wegenetz so gering wie möglich zu halten (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

Befinden sich die Wege in Grünlandbereichen, werden in den meisten Fällen keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Die Anlagen werden vielmehr in die Grünlandnutzung integriert.

Bei unbefestigten Wegen in der Ackerlage kann zumeist derart vorgegangen werden, dass die Wegfläche durchgepflügt und anschließend der ackerbaulichen Nutzung zugeführt wird.

In manchen Fällen kann es erforderlich sein, eventuell vorhandene Raine zu schleifen oder Senken mit Oberboden anzugleichen. Daher ergeben sich in einigen Fällen Baukosten zur Rekultivierung von unbefestigten Wegen.

### **3.3.5 Erneuerung von Wegen**

#### **Erneuerung von Asphaltwegen**

Die Erneuerung der Asphaltwege ist vor allem durch die steigende Nutzlast der landwirtschaftlichen Maschinen nötig und erfolgt ausschließlich auf der bestehenden Wegetrasse, sodass etwaige Schäden bei unterschiedlichen Setzungsverhalten vermieden werden können. Bei weniger stark beanspruchten Wegen ist eine Erneuerung mit Schotter ausreichend, gerade auch mit Blick auf die weitere Unterhaltung durch die Gemeinde Flieden. Um die nachhaltige Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten, muss eine zukunftssichere Zuwegung gewährleistet sein. Da ein Großteil der zu erneuernden Wegeabschnitte mit PAK kontaminiert sind, soll im Sinne einer nachhaltigen Unterhaltung kein belastetes Material im Unterbau verbleiben. Eine Durchfräsung der Schichten würde einen späteren, gezielten Rückbau der kontaminierten Abschnitte nahezu unmöglich machen.

Folgende Wegeabschnitte in Asphaltbauweise sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand und sollen daher erneuert werden:

#### Wege Nrn. 62.1, 62.2, 62.3 und 62.4

Die Feldlage westlich der K 96 soll im neuen Wegekonzept durch zwei Wegezüge, abgehend von der K 96, erschlossen werden. Eine der genannten Routen stellt der Wegezug Nrn. 62.1 – 62.2 – 62.3 – 62.4 – 62.5 dar. Dieser besteht fast ausschließlich aus zu sanierenden Asphaltwegen in schlechtem Zustand.

Eine Verbreiterung der vorhandenen Trasse wurde angedacht, aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen, da Teile des Wegezuges im Bestand als Hohlweg vorliegen und zudem von einem Eichensaum umgeben sind (Teilabschnitte Nrn. 62.2 und 62.4). Eine umfängliche Anhebung in Verbindung mit der Fällung der Eichenbestände wäre sehr aufwändig und würde ein hohes Maß an Kompensationsbedarf mit sich bringen. Daher ist vorgesehen, die vorhandene Befestigung auszubauen und nach Abfallschlüssel 17 03 01 zu entsorgen. Anschließend soll das Planum mit Mineralgemisch auf das erforderlich Verformungsmodul ertüchtigt und abschließend mit einer neuen Asphalttragdeckschicht versehen werden. Dies wird zu einer leicht erhöhten Lage der Asphalttragdeckschicht im Vergleich zum Bestand führen, was jedoch unkritisch ist, da der Wegezug zu großen Teilen ohnehin tiefer liegt als das umgebende Gelände.

### Weg Nr. 155.1

Analog zu der o.g. Bauweise soll auch Weg Nr. 155.1 als Teil des Hauptwegezuges Nrn. 155.1 – 162.1 – 180 ertüchtigt werden, um langfristig als Abschnitt des Ringwegenetzes um die Ortslage Flieden zu dienen. Der vorliegende Bestand ist hier jedoch fast vollständig zerstört, so dass eine Beprobung mit aussagekräftigem Ergebnis kaum möglich war. Da einer der Bohrkerne eine Kontamination mit PAK aufwies und davon auszugehen ist, dass sich die mit PAK durchsetzten Teile auf ganzer Strecke mit dem Mineralgemisch der Tragschicht vermischt haben könnten, soll die vorhandene Mischung aus belastetem Asphaltgranulat und Mineralgemisch 10 cm stark abgetragen und nach Abfallschlüssel 17 03 01 entsorgt werden. Diese Vorgehensweise gewährleistet zukünftig einen kontaminationsfreien Unterbau, auf dem dann eine neue Asphalttragdeckschicht aufgebracht werden kann.

### Weg Nr. 157.1

Weg Nr. 157.1 ist Teil des Ringwegenetzes im Abschnitt zwischen der L3141 und der K 84. Da dieser Abschnitt zugleich auch das Vereinsheim des ortansässigen Schützenvereins erschließt, wurde beschlossen, die vorhandene Asphaltschicht aufzufräsen, zu profilieren und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht zu versehen. Abschließend wird eine Angleichung mit Mineralgemisch an die vorhandenen Parkflächen vorgenommen

### Weg Nr. 193.2

Die Notwendigkeit zur Erneuerung des Abschnitts Nr. 193.2 ergibt sich aus der im Abschnitt *Ausbau zu Asphaltwegen* erläuterten Maßnahme Nr. 193.1. Die bereits in Asphalt vorliegende und in einem schlechten Zustand befindliche Wegeeinmündung ist im Zuge des erwähnten Ausbaus auf den gleichen Stand zu bringen. Da auch hier eine Kontamination mit PAK festgestellt wurde, wird der Bestandsasphalt komplett rückgebaut und nach Abfallschlüssel 17 03 01 entsorgt. Nach einer Neuprofilierung der Tragschicht kann dann eine Asphalttragdeckschicht aufgebracht werden.

### Wege Nrn. 220.1 und 220.4 mit Wegeseitengräben Nrn. 220.2 tlw. und 220.5

Um das landwirtschaftliche Verkehrsaufkommen auf der K 84 möglichst gering zu halten, wurde beschlossen, die Parallelroute Nrn. 220.1 – 220.3 - 220.4 - 223.2 – 223.1 – 227.1 zu ertüchtigen. Die Abschnitte Nrn. 220.1 und 220.4 liegen als Asphaltwege in schlechtem Zustand vor. Die Asphaltdecke weist auch aufgrund einer teils fehlenden Wasserführung starke Schäden auf. Um den Wegekörper dauerhaft vor Staunässe zu schützen, wird auf der westlichen Seite des Weges Nr. 220.1 ein neuer Seitengraben angelegt (Maßnahmen-Nr. 220.2) und am Weg Nr. 220.4 der vorhandene Grabenabschnitt durch einen Wegeseitengraben (Maßnahmen-Nr 220.5) ergänzt. .

Insgesamt werden 1,41 km bestehende Asphaltwege erneuert (s. Ausführungsplan- und Kostenvoranschlag als eigenständiger Teil zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen).

## **Erneuerung von Schotterwegen**

Die im Folgenden genauer beschriebenen zu sanierenden Schotterwege werden auf einer Breite von 4m von Bewuchs befreit, neu profiliert und mit einer Aufbauschicht aus Mineralgemisch der Körnung 0/32 verstärkt. Abschließend wird eine 3m breite Deckschicht aus Mineralgemisch der Körnung 0/5 aufgebracht und eingewalzt.

Die Prüfung der Wegeflächen hinsichtlich ihres Begrünungsgrades hat ergeben, dass nur in einem Fall (Weg Nr. 157.3) ein Begrünungsgrad > 66% vorliegt. Daher wird der zu erneuernde Schotterweg im Kapitel 3.3.3 „Ausbau zu Schotterwegen“ geführt.

Folgende Wegeabschnitte in Schotterbauweise sollen erneuert werden, um längerfristig den steigenden Beanspruchungen Stand zu halten:

### Weg Nr. 52.1

Weg Nr. 52.1 erschließt die Ackerlagen nördlich der Ortslage Flieden und ist in einem mäßigen Zustand. Um der Befahrung mit schweren Maschinen dauerhaft stand halten zu können, ist eine Erneuerung unbedingt erforderlich. Durch diese Maßnahme soll des Weiteren der punktuelle Eintrag von Oberflächenwasser (bedingt durch Ausspülungen und hochgewachsene Bankettbereiche) in die südlich gelegenen, stark erosionsgefährdeten Ackerstücke gemindert werden.

### Weg Nr. 55.2 und Wegeseitengraben Nr. 55.1

Die Notwendigkeit zur Erneuerung des Weges Nr. 55.2 ergibt sich im Wesentlichen aus seiner Funktion als Teil des Hauptwegezuges Nrn. 62.1 – 62.2 – 55.2 – 55.1, der neben den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen auch die Waldflächen des Gewanns *Sauhecke* erschließt. Auch der Wegeseitengraben ist hier zu ertüchtigen, insbesondere durch die zukünftig erhöhten Abflussmengen im Hinblick auf den neu anzulegenden Graben Nr. 55.1, der das anfallende Oberflächenwasser der südlich gelegenen Grünlandstücke abführen soll.

### Weg Nr. 59.1

Der Abschnitt Nr. 59.1 des Weges Nr. 59 ist topographisch anspruchsvoller und auch aufgrund der Linienführung (ausgefahrene Kurvenbereiche) erneuerungsbedürftig.

### Weg Nr. 62.6

Streckenabschnitt Nr. 62.6 soll als Teil des Hauptwegezuges Nrn. 62.1 – 62.2 – 62.3 – 62.4 – 62.5 ertüchtigt werden, um in Zusammenspiel mit Nr. 62.7 eine ganzjährige Erschließung der westlich gelegenen Waldflächen sicherzustellen.

### Weg Nr. 76.1

Bei Weg Nr. 76.1 handelt es sich um einen Ringweg mit großer Erschließungsfunktion in den Gemeinden Flieden und Neuhof, der eine Verbindung zwischen den Kreisstraßen K 163 und K 96 bietet und auch aufgrund seiner günstigen topographischen Lage landwirtschaftlich hoch frequentiert ist. Das geringe Längsgefälle macht eine Asphaltierung

hier nicht erforderlich, eine Erneuerung der teils stark ausgefahrenen Schotterbefestigung ist allerdings unumgänglich.

#### Weg Nr. 81.3

Der bestehende Schotterweg Nr. 81.3 ist in schlechten Zustand und da er als Bestandteil der neu zu schaffenden Querverbindung über die Wege Nrn. 80 – 81 – 82 eine höhere Frequentierung erfahren wird, ist er entsprechend zu ertüchtigen.

#### Weg Nr. 85.1

Dieser Wegeabschnitt dient als Zubringer auf den schwer zu befestigenden Ringweg 80 – 85 – 84 – 90. Aufgrund seines schlechten Zustandes im nördlichen Bereich ist eine abschnittsweise Erneuerung mit Grabenräumung notwendig. Um die vorliegenden Schäden durch Ausspülungen zukünftig zu vermeiden, sollen 2 Querrinnen in Form einer *Homburger Kante* hergestellt werden

#### Wege Nrn. 113.1 und 115.1

Bei dem Wegezug Nrn. 113.1 – 115.1 – 114 handelt es sich um eine wichtige Verbindungsrouten zwischen den Ortslagen Flieden und Schweben. Der relativ ausgefahrene Zustand der Abschnitte Nr. 113.1 sowie Nr. 115.1 macht eine Erneuerung nach o.g. Bauweise daher erforderlich.

#### Wege Nrn. 157.2 und 157.4

Als Teil des bereits erwähnten Ringwegekonzeptes soll auch die Umfahrung im südlichen Verkehrsgebiet (Route Nrn. 157.1 – 157.2 – 157.3 – 157.4) ertüchtigt werden. Neben dem bereits genannten Schotterabschnitt Nr. 157.3 (s. Abschnitt *Ausbau zu Schotterwegen*) sind daher auch die Bereiche Nrn. 157.2 und 157.4 zu ertüchtigen, um ihre zukünftige Funktion erfüllen zu können. Ein Ausbau mit Asphalt ist hier nicht notwendig und vor allem nicht zweckmäßig, da die Streckenführung größtenteils durch Waldgebiet führt.

#### Weg Nr. 220.8 mit Wegeseitengraben Nr. 220.9

Weg Nr. 220.8 ist v. a. durch das dort auftretende Oberflächenwasser in einem schlechten Zustand. Daher ist geplant, das anfallende Wasser aus dem Grundstück Flur 20, Flurstück 33/3 mit einem Wegeseitengraben (Nr. 220.9) zu fangen, per Durchlass durch den Wegekörper zu führen und mittels einer Wasseraufnahme in das Grundstück Flur 20, Flurstück 50/7 abzuleiten. Erst in Kombination mit dieser Maßnahme ergibt die dann folgende Erneuerung des Weges selbst Sinn und wird zu einer langfristig verbesserten Situation führen.

#### Weg Nr. 223.2

Der bereits im Abschnitt *Ausbau zu Schotterwegen* erwähnte Lückenschluss zwischen den schwer befestigten Wegen Nrn. 220 und 227 ergibt selbstredend erst dann Sinn, wenn auch der verbliebende Abschnitt ertüchtigt und ganzjährig befahrbar gemacht wird. Daher wurde die Maßnahme Nr. 223.2 in die Planung aufgenommen.

### Weg Nr. 225.1

Auch im Fall von Maßnahme Nr. 225.1 wird die Notwendigkeit der Erneuerung des in Rede stehenden Abschnittes in Bezug auf seine Funktion als Teil des Zubringers Nrn. 225.2 – 225.1 ersichtlich. Zudem macht die Erschließungsfunktion einer nordwestlich gelegenen Fischteichanlage eine ganzjährige Befahrbarkeit (auch mit PKW) erforderlich.

### Wege Nrn. 231.1 und 232.1

Der Wegezug Nrn. 231 – 231.1 – 232.1 – 232 erschließt die Feldlage des Ortsteils Döngesmühle in Richtung Magdlos. Besonders im Bereich bei Döngesmühle ist der Weg in einem sanierungsbedürftigen Zustand, da er hier als Hohlweg vorliegt und mit Problemen durch Oberflächenwasser (Ausspülungen, geringes Grabenprofil) zu kämpfen hat. Daher ist geplant, den topographisch anspruchsvolleren Bereich zu erneuern und im Abschnitt Nr. 231.1 zwei Querrinnen in Pflasterbauweise (Bauform *Homburger Kante*) anzulegen sowie den vorhandenen Graben im Rahmen des Möglichen zu ertüchtigen.

Insgesamt werden 5,095 km bestehende Schotterwege erneuert (s. Ausführungsplan- und Kostenvoranschlag als eigenständiger Teil zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen).

### **3.3.6 Stützmauern, sonstige Bauwerke der Verkehrserschließung**

Stützmauern oder sonstige Bauwerke der Verkehrserschließung sind nicht geplant.

## **3.4 Wasserwirtschaft**

### **3.4.1 Maßnahmen an Gewässern und Gräben**

Maßnahmen an Gewässern und Gräben sind nur in geringem Umfang vorgesehen.

### **Neuanlage von Fließgewässern / Rückbau von Wegeseitengräben**

#### Gräben Nrn. 415.1 / 414.1

Im Zuge der Rückverlegung eines Grabens in sein ursprüngliches Gewässerbett soll das Fließgewässer Nr. 415.1 neu angelegt und gleichzeitig der Graben Nr. 414.1 zurückgebaut werden:

Im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebietes wurde in der Vergangenheit ein Abschnitt des Gewässers Nr. 415 vermutlich zur Schaffung einer besser bewirtschaftbaren Ackerfläche aus seinem natürlichen Bett um ca. 30 Meter nach Südwesten an die dortige Grundstücksgrenze verlegt. Im Zuge der Bodenordnung ist es nun möglich und sinnvoll, das Gewässer wieder in seine angestammte Lage zu bringen. Durch das Entfallen des nordöstlich gelegenen Parallelweges Nr. 83.1 entstehen gleichzeitig größere und besser geformte Bewirtschaftungseinheiten.

Daher wird der künstliche Verlauf Nr. 414.1 zurückgebaut, verfüllt und als Ackerfläche genutzt. Zeitgleich wird der „alte“ Gewässerlauf reaktiviert und mit einem unter Nr. 610

geführten Saumstreifen (CEF-Maßnahme zum Erhalt der Feldlerchenpopulation) inkl. punktueller Bepflanzung versehen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit ab Anfang August, da sie an ein bestehendes Feldvogelrevier angrenzt.

Das neu zu schaffende Gewässer Nr. 415.1 soll möglichst naturnah angelegt werden. Der Aushub soll als Trapezgerinne erfolgen. Im Nachgang wird grob gebrochenes Gesteinsmaterial eingebracht, um einerseits die Gewässersohle vor Erosionsschäden zu schützen und andererseits die Bildung eines natürlichen Sohlsubstrates zu initiieren.

Die Länge des neu anzulegenden Grabens beträgt 190 m, die des zurückzubauenden Grabens 165 m (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

### **Neuanlage von Wegeseitengräben**

Im Zuge der im Kapitel 3.3 beschriebenen Wegebaumaßnahmen werden vereinzelt Maßnahmen der Wegeentwässerung notwendig. Daher sollen die Seitengräben Nrn. 55.1, 80.4, 220.2, 220.5, 220.9, 225.3 und 277.2 an den Wegen Nrn. 55.2, 80.2, 220.1, 220.3, 220.4, 220.8, 225.2 und 277.1 neu angelegt werden. Die Maßnahmen wurden bereits bei zugehörigen Wegebaumaßnahmen erläutert und werden an dieser Stelle daher nicht nochmals beschrieben.

Insgesamt werden Wegeseitengräben mit einer Länge von 955 m neu angelegt (s. Verzeichnis der Festsetzungen).

### **3.4.2 Kreuzungsbauwerke**

Es ist keine Herstellung von Kreuzungsbauwerken vorgesehen.

### **3.4.3 Sonstige Bauwerke der Wasserwirtschaft**

Die Herstellung von sonstigen Bauwerken der Wasserwirtschaft ist nicht vorgesehen.

### **3.4.4 Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit der Wasserrahmenrichtlinie**

Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen ist im Verfahrensgebiet die Beseitigung von vier punkthaften Wanderhindernissen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit am *Eselwasser* und am *Magdloser Wasser* vorgesehen, wovon ein Hindernis am *Magdloser Wasser* bereits von der Gemeinde beseitigt wurde. Die Entfernung der übrigen Hindernisse obliegt ebenfalls der Kommune.

Konflikte der im Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen mit den Maßnahmen der WRRL sind nicht absehbar.

### **3.4.5 Sonstige Maßnahmen mit Wirkung auf die Wasserwirtschaft**

Einige der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen beinhalten die Schaffung von Uferrandstreifen, Grabentaschen und Amphibientümpeln. Da diese Maßnahmen Bestandteil von umfangreichen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung sind, wird hier auf eine Beschreibung verzichtet und auf das Kapitel 3.6.8 verwiesen.

Neben den oben beschriebenen Maßnahmen wird angestrebt, im Rahmen der Bodenordnung weitere ufernahe Grundstücke zur Schaffung von Uferrandstreifen bereitzustellen, um die naturnahe Entwicklung von Gewässern zu fördern.

## **3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz**

### **3.5.1 Landeskultur und Agrarstruktur**

Aufgrund der natürlichen Standortbedingungen herrschen im Flurbereinigungsgebiet für die Landwirtschaft überwiegend Produktionsbedingungen mit mittlerem und geringem Ertragspotenzial vor. Daher kommen der Verlängerung und Vergrößerung der Schläge im Hinblick auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen eine besondere Bedeutung zu.

Durch die vorgesehene Einziehung von Wegen, aber auch durch das Drehen von Bewirtschaftungsrichtungen, entstehen in vielen Ackerlagen deutlich längere und größere Schläge. Auch wenn der anzustrebende Idealzustand mit Schlaglängen von 600 m und Schlaggrößen von 10 ha durch die topographischen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden kann, ergeben sich dennoch bei ca. der Hälfte der Ackerflächen Verdoppelungen der ursprünglichen Schlaglängen und -größen, in einigen Fällen auch mehr. In diesen Ackerlagen betragen die Schlaglängen durchschnittlich ca. 350 m, wobei die maximale Schlaglänge bis zu 600 m beträgt. Zudem wirken sich langgezogene Blöcke positiv auf die Ertrags- und Einsparungseffekte beim Einsatz der Betriebsmittel und den Arbeitszeiten aus.

Bei der derzeitigen Verteilung der Flächen im Verfahrensgebiet können insbesondere die Betriebe mit größeren Flächenanteilen von den neuen Schlaglängen und -größen profitieren. Eine optimale Bewirtschaftungsstruktur zu erreichen, wird die Herausforderung der Bodenordnung sein. Es wird angestrebt, die Landabfindungen durch eine räumliche Zusammenlegung in möglichst großen Grundstücken auszuweisen und durch Berücksichtigung der Pachtverhältnisse optimale Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen.

Aktuell bewirtschaften die sieben größten Betriebe im Verfahrensgebiet fast 60 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es lässt sich prognostizieren, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung besonders für diese Betriebe betriebswirtschaftlich nachhaltig auswirken.

Zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, wie z. B. Bodenverbesserungen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Bodenfunktionen, sind nicht vorgesehen.

### 3.5.2 Bodenschutz

Im Verfahrensgebiet sind ca. 175 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (105 ha Ackerland, 70 ha Grünland) mit mittlerer Erosionsgefährdung und ca. 55 ha (30 ha Ackerland und 25 ha Grünland) mit hoher Erosionsgefährdung anzutreffen (s. Anlage Standortgutachten).

Da die Nutzung der Dauergrünlandflächen beibehalten wird, sind hier keine weitergehenden erosionsmindernden Maßnahmen notwendig.

In den erosionsgefährdeten Ackerlagen wird eine hangparallele Bewirtschaftung zur Minderung der Wassererosion durch die vorliegende Wegenetzplanung und hier insbesondere durch die gezielte Herausnahme von in Hangneigung verlaufenden Gewinnwegen erzielt. Daneben sollen im Rahmen der Bodenordnung, soweit möglich, auch in weniger steilen Lagen Drehungen von Bewirtschaftungsrichtung vorgenommen werden, um eine höhenlinienparallele Bearbeitung zu erreichen.

Weiterhin sind Kompensationsmaßnahmen mit Überführung ins öffentliche Eigentum auf Ackerflächen mit hoher Erosionsgefährdung vorgesehen. Dies sind im Einzelnen die Verlegung einer Kompensationsmaßnahme gemäß Planfeststellung für den Neubau der A 66 in eine Fläche mit hoher Erosionsgefährdung (Anlagen-Nrn. 612, 613) und die Neuausweisung eines Saumstreifens (Anlage Nr. 609) am Weg Nr. 157.2.

Darüber hinaus sind in hängigen Ackerlagen, in denen keine Erosionsgefährdung besteht, aber ggf. der Rückbau von Wegen vorgesehen ist, als Kompensationsmaßnahmen hangparallele Saumstreifen zur Vorbeugung vorgesehen (Anlagen Nrn. 606, 608).

Ebenso bleiben vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze erhalten.

Die vorgesehenen Umwandlungen von Acker in Grünland und Grünland in Acker entsprechen entweder der natürlichen Standorteignung und dienen gleichzeitig der Verbesserung der Gewässergüte des angrenzenden Fließgewässers *Eselwasser* (nördlich Weg Nr. 157.3) oder werden durch die Neuanlage des Weges Nr. 84.1 ausgelöst und sind für die zweckmäßige Bewirtschaftung der neu entstehenden Blöcke notwendig.

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Verminderung von Bodenerosionen werden während der Ausführung der Baumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen im Sinne der Ziele und Grundsätze des § 1 Bundesbodenschutzgesetz und des § 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz getroffen. Insbesondere werden die Vorgaben des Standortgutachtens und die Anleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsverfahren (HLBG, 18.12.2015) beachtet und berücksichtigt.

### **3.6 Landschaftsentwicklung**

Der Fachteil Landschaftsentwicklung beinhaltet die auf das Verfahrensgebiet bezogene und aus den Neugestaltungsgrundsätzen in Kapitel 3.2 abgeleitete Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das Kapitel 3.6 des Erläuterungsberichtes stellt dabei - zusammen mit dem Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) - den textlichen Teil des integrierten landschaftspflegerischen Begleitplans dar.

Als Planungsgrundlage dienten die Umweltverträglichkeitsuntersuchung in der beiliegenden Fassung, der Landschaftsplan der Gemeinde Flieden, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüros *PGNU* und das digitale Naturschutzregister des Landes Hessen (NATUREG).

#### **3.6.1 Umweltverträglichkeit**

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt sowie auf Grundlage der UVU-Ergebnisse die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet.

Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLBG vom 16.12.2019 durchgeführt und ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert (s. Anlage UVU).

Es finden durch Maßnahmen der Flurbereinigung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen (mittlere und hohe Konflikte) auf einer Gesamtfläche von 5,7 ha statt, denen aber Maßnahmen mit positiven Umweltauswirkungen auf einer Gesamtfläche von 8,1 ha gegenüberstehen.

Durch die geplanten, die Umwelt verbessernden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die erheblichen Umweltbeeinträchtigungen (mehr als) kompensiert werden.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Verfahren insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen ist.

#### **3.6.2 Eingriffsregelung**

##### **3.6.2.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ermittlung von Eingriffen erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten Umweltauswirkungen. Demnach stellen alle Maßnahmen, die in der UVU mit einem mittleren oder hohen Konflikt bewertet wurden, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und damit Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar. Maßnahmen mit nur geringem Konfliktpotential werden nicht als Eingriffe bewertet und sind daher in der Folge auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2005) ermittelt. Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der

Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projektierten Zustand ermittelt. Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung in Wertpunkten (WP) liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

Für die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopwertberechnung nach dem gleichen Schema durch Vergleich des Ist- und Sollzustandes durchgeführt.

In der Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (s. Anlage) sind alle als Eingriff eingestuften Maßnahmen und alle Kompensationsmaßnahmen mit ihrer Biotopwertdifferenz aufgelistet.

Die negativen Werte der Eingriffsmaßnahmen werden den positiven der Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt. Die Eingriffe gelten als naturschutzrechtlich ausgeglichen, wenn keine negative Punktbilanz verbleibt und damit die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft wiederhergestellt ist. D. h., die Gesamtbilanz muss mindestens null oder positiv sein.

Die sich im Verfahren ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft resultieren im Wesentlichen aus dem Ausbau von Wegen sowie aus der Einziehung von unbefestigten Wegen und deren Umwandlung zu Ackerflächen.

Da solche unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft nur zugelassen werden können, wenn die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise ausgeglichen oder ersetzt werden, ergibt sich ein entsprechender Kompensationsbedarf, der im Kapitel 3.6.2.3 näher beschrieben wird.

### **3.6.2.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen, Alternativenbetrachtung**

Im Zuge der Neugestaltungsplanung wurden sämtliche Maßnahmen, die in der UVU als mittlere und hohe Konflikte bewertet und damit als naturschutzrechtliche Eingriffe eingestuft wurden, einer Alternativenprüfung unterzogen. Hierbei handelt es sich um die Neuanlage oder den Ausbau von Asphalt- und Pflasterwegen, die Neuanlage oder den Ausbau von Schotterwegen, die Beseitigung von unbefestigten Wegen sowie die Neuanlage von Wegeseitengräben.

Die Notwendigkeit jeder Maßnahme und mögliche Alternativen wurden bei der Planaufstellung in der fachübergreifend besetzten Projektgruppe erörtert und gegeneinander abgewogen.

Der Neubau der Wege Nrn. 79.1 und 84.1 in Asphalt sowie der Wege Nrn. 46.1 und 81.1 in Schotter als auch die Optimierung der Linienführung des Weges Nr. 220 durch Begräddigung einer S-Kurve in Schotterbauweise (Nr. 220.6) sind aufgrund ihrer zukünftigen Bedeutung oder zur Erhöhung der Verkehrssicherheit notwendig (s. Kapitel 3.3.2).

Alle anderen Ausbaumaßnahmen erfolgen auf vorhandenen Wegetrassen und beinhalten als Alternativen nur die Unterlassung von Maßnahmen oder eine Reduzierung des geplanten Ausbauzustandes.

Allerdings bietet die Planung im Hinblick auf die Minimierung von Beeinträchtigungen nur wenig Raum. Bei der Planung wurde zur Schonung des Naturhaushaltes darauf geachtet,

dass sich die Befestigungsart an der zukünftigen funktionalen Bestimmung orientiert und dass Wege, je nach Häufigkeit der Benutzung und ihres Längsgefälles, nicht überall in Asphalt ausgebaut werden (z. B. Wege Nrn. 81.2, 157.3, 223.1, 225.2).

Gleiches gilt für die Beseitigung von Wegen. Auch hier ist ebenfalls keine Minimierungsmöglichkeit gegeben, so dass sich als Alternative ausschließlich der Verzicht auf die geplanten Maßnahmen darstellt.

Inhalt des Neugestaltungsauftrages nach § 37 FlurbG ist u. a. die Zusammenlegung von unwirtschaftlichem Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der daraus resultierenden zweckmäßigen Umgestaltung des Wegenetzes. Zur Umsetzung dieses Anspruches sind i. d. R. Wege neu anzulegen, auszubauen bzw. zu beseitigen. Dieses hat unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes nach BNatSchG zu erfolgen.

Daher ist die vorliegende Planung als das für die Erfüllung des o. g. Neugestaltungsauftrages notwendige Ausbauprogramm anzusehen, welches eine weitergehende Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen nicht zulässt.

Gleichwohl werden bei der Ausführung der Bauvorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gezielte Maßnahmen vorgesehen, wie z. B. die Einhaltung von Bauzeitenfenstern und, sofern erforderlich, der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (s. a. Kapitel 3.6.4), die Festlegung von Baufeldbegrenzungen, die Errichtung von Schutzvorkehrungen für Baumbestände oder das Einrichten von Schutzbereichen um ökologisch wertvolle oder besonders schützenswerte oder geschützte Flächen in unmittelbarer Nähe von Baufeldern.

### **3.6.2.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen**

Der Ausbau schwer befestigter Wege und die Beseitigung nicht befestigter Wege stellen mit 2,6 ha und 2,3 ha den Haupteingriffsanteil dar. Die Neuanlage von Asphalt- und Schotterwegen sowie von Wegeseitengräben verursachen mit 0,4 ha ebenfalls Eingriffe. In deutlich geringerem Maße erfolgen noch Eingriffe durch die Beseitigung eines 105 m langen Schotterweges.

Zur Kompensierung der mit diesen Eingriffen einhergehenden, z. T. beachtlichen Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Hierbei wurde gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG insbesondere auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen, indem vorrangig Maßnahmen auf Flächen mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotential vermieden oder zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Extensivierung von Grünlandflächen geplant wurden.

Als Kompensationsmaßnahmen sind für das Verfahren

- die Anlage von großflächigen Feuchtbiotopen an Fließgewässern mit Ausweisung von Uferrandstreifen,
- die Neuanlage von Saumstreifen, tlw. mit Gehölzbepflanzung oder Baumreihen sowie

- die Neuanlage eines unbefestigten Weges und
- die Neuanlage eines Grabens

vorgesehen, die im Kapitel 3.6.8.1 näher beschrieben werden.

Dabei sind für den Ausbau von Wegen in Asphalt, Pflaster oder Schotter in erster Linie die an Fließgewässern vorgesehenen großflächigen Feuchtbiotope mit Ausweisung von Uferrandstreifen und extensiver Grünlandbewirtschaftung als funktionaler Ausgleich heranzuziehen. Gleiches gilt für die neu anzulegenden Asphalt- und Schotterwege, die Neuanlage von Wegeseitengräben und die Rekultivierung eines Schotterweges.

Gras- und Krautstreifen entlang von Wegen, die teilweise mit Gehölzen oder Einzelbäumen bepflanzt werden, und als Schwarzbrache genutzte Saumstreifen sollen den durch die Beseitigung unbefestigter Wege entstehenden funktionalen Verlust an linearen Vernetzungselementen ausgleichen. Ebenfalls als Elemente zur Förderung des Biotopverbundes geplant sind die Neuanlagen eines unbefestigten Weges und eines Grabens.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sämtliche Eingriffe durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen sind, da die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen einen Überschuss von 27.613 Wertpunkten aufweist (s. Anlage). Dies trifft auch für Aufhebung der mit der Planfeststellung für den Neubau der A 66 festgesetzten Neuanlage eines Feldgehölzes und deren Ersatz an anderer Stelle zu, die mit einem Überschuss von 1.595 Wertpunkten ebenfalls ausgeglichen ist (s. a. Kapitel 3.6.8.3).

### 3.6.3 FFH-Verträglichkeit

Im Verfahrensgebietes befinden sich Teile des FFH-Gebietes *Zuflüsse zur Fliede* (DE-5523-302). Nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind dadurch die Lebensraumtypen 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitriche.Batrachion* und 91E0\* *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior* sowie die Arten *Biber*, *Groppe*, *Bachneunauge* und der *dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling* geschützt. Das FFH-Gebiet ist teilweise von der geplanten Kompensationsmaßnahme Nr. 603 betroffen. Hierbei handelt es sich um die Realisierung eines Feuchtbiotopes durch Umwandlung einer ca. 2,9 ha großen, relativ intensiv genutzten, wechselfeuchten Wiese in eine extensiv genutzte Fläche mit Ausweisung von zur Sukzession überlassenen Uferrandstreifen am Fließgewässer *Eselwasser* (s. Kapitel 3.6.8.1).

Da sich das Vorhaben mit maßgeblichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Maßnahmenplans für das FFH-Gebiet deckt und somit der Schutz und die Erhaltung naturnaher und natürlicher Lebensräume sowie bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten inkl. deren Lebensräume gewährleistet werden, kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass die Maßnahme zu Beeinträchtigungen der Ziele des NATURA 2000-Gebietes führt. Daher ist eine förmliche Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

### 3.6.4 Besonderer Artenschutz

Für das Verfahrensgebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüro *PGNU* erstellt, der dem textlichen Teil des Planes nach § 41 FlurbG als Anlage beigefügt ist. Das Fachbeitrag beinhaltet u. a. die Prüfung, ob durch die im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Gemäß Kapitel 5.6.2.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann es während der Bauphase von im Verfahren vorgesehenen Maßnahmen zu Beeinträchtigungen von Reptilien-, Goldammer- und Feldlerchenhabitaten kommen. Daher werden die die Beeinträchtigung auslösenden Maßnahmen Nrn. 50.1, 59.1, 62.6, 62.7, 76.1, 79.1, 80.2, 82.1, 90.1, 153.1, 193.1, 203.1 und 231.1 gemäß den Vorgaben in Kapitel 5.7.1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betreffend die Feldlerche im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. und betreffend die Goldammer und die Reptilien im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. In diesen Zeiträumen befinden sich die Reptilien in ihren Winterquartieren und weder die Feldlerche noch die Goldammer sind in der Brut- und Setzzeit.

Sofern Baumaßnahmen unvermeidbar außerhalb der genannten Zeiten durchgeführt werden müssen, erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten eine fachkundige Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB). Werden dabei entsprechende Vorkommen festgestellt, werden die Bauarbeiten nicht ohne Abstimmung mit der ÖBB begonnen. Die ÖBB legt in diesem Fall die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen fest und begleitet deren Umsetzung. Hierzu zählen insbesondere die zeitliche Verschiebung von Bauarbeiten sowie die Einrichtung von Schutz- und Pufferbereichen.

Die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen wird während der Ausführung der Baumaßnahmen durch die ÖBB regelmäßig überwacht und protokolliert. Werden im Bauverlauf unerwartet Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten festgestellt, veranlasst die ÖBB kurzfristig die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen. Hierzu zählen insbesondere die Unterbrechung der Arbeiten im betroffenen Bereich sowie die situationsangepasste Steuerung des Bauablaufs und die Einrichtung von zusätzlichen Schutz- und Pufferbereichen.

Gemäß des Artenschutzfachbeitrages ist zu erwarten, dass es durch die Beseitigung von unbefestigten Wegen und den Rückbau des begrünten Schotterweges Nr. 63.1 zum Verlust von 14 Feldlerchen- und zwei Wachtelhabitaten sowie eines Goldammerhabitates kommen wird. Die möglichen Verluste werden durch die Maßnahmen Nrn. 61.1, 63.1, 63.2, 64.1, 65.1, 66.1, 67.1, 72.1, 74.1, 83.1 88.1, 92.1, 93.1, 99.1, 202.1, 206.1 und 229.1 ausgelöst. Diese Maßnahmen werden zur Vermeidung von Schädigungen betreffend die Feldlerche im Zeitraum vom 01.08. bis 28.02. und betreffend die Wachtel sowie die Goldammer im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. ausgeführt (s. Anlage artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kapitel 5.6.2.2 und 5.7.1).

Gemäß Kapitel 5.7.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beträgt der Umfang der Maßnahmen mit Wirkungen auf die Lebensräume der Feldlerche und der Wachtel in

Summe 13.040 m<sup>2</sup>, wobei sich dieser gemäß Fachbeitrag um 50% reduziert, da maximal die Hälfte der Fläche von Feldwegen aus Säumen besteht, die als Brutplatz geeignet sind, so dass der Umfang der Eingriffsfläche rund 6.520 m<sup>2</sup> beträgt. Die Flächengröße des betroffenen Goldammerhabitates beträgt 600 m<sup>2</sup>, wobei im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ebenfalls davon ausgegangen wird, dass nur 50% der Wegeparzelle als Habitat geeignet ist.

Für die Feldlerche und die Wachtel sind die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Herstellung bzw. Ausweisung von Saumstreifen (Anlagen Nrn. 606 – 608, 610, 615.1 und 615.2) sowie die Neuanlage des unbefestigten Weges Nr. 45.1 und die Neuanlage des Grabens Nr. 415.1 mit einer Gesamtfläche von 8.180 m<sup>2</sup>. Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen für die Goldammer ist die Anlage einer Baumreihe mit Lindenbäumen und Saumstreifen (Anlagen Nrn. 614.1, 614.2 u. 614.3) mit einer Fläche von 925 m<sup>2</sup>.

Die Flächen werden durch den Besitzübergang in der Bodenordnung in der Regel im Zeitraum von August bis Oktober des Jahres der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG bereitgestellt und können für die Feldlerche und die Wachtel bereits in der folgenden Brut- und Setzzeit ihre artspezifischen Funktionen als Ausweichlebensraum übernehmen. Aufgrund der schnellen Entwicklungsfähigkeit des Habitates der Goldammer ist es ausreichend, wenn der Ersatzlebensraum spätestens im Herbst des Jahres vor dem Eingriff geschaffen wird (s. Anlage artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kapitel 5.7.2). Die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den Eingriffen ist dem Kapitel 3.6.8.1 des textlichen Teils des Planes nach § 41 FlurbG zu entnehmen.

Für den Fall, dass die Ausführung von geplanten Anlagen schon vor Besitzübergang stattfinden sollte, werden die Lebensräume der Ersatzhabitats unter Beachtung der obigen Vorgaben bereitgestellt.

Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung und den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung können Individuenschädigungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot) vermieden werden. Für die artenschutzrechtlichen Eingriffe in Höhe von knapp 0,7 ha dienen die o. g. CEF-Maßnahmen von insgesamt 0,9 ha der Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Reviere. Der Verbotsbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) tritt nicht ein. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### **3.6.5 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG**

Da die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) oder der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie deren Lebensräume und Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Kapitel 3.6.4 behandelt wurden und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig in Anhang IV aufgeführt sind, im Verfahrensgebiet nicht bekannt sind, beschränkt sich die Prüfung von Schäden an bestimmten Arten

und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG auf die Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie.

Im Rahmen der floristischen und faunistischen Untersuchungen des Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüros *PGNU* wurden die FFH-Lebensraumtypen *Erlengaleriesäume* (LRT 91 EO), *bodensaurer Buchenwald* (LRT 9110) und *Flachland-Mähwiese* (LRT 6510) erfasst (s. Anlage artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Von diesen Lebensraumtypen wird nur der LRT 6510 *Flachland-Mähwiese* durch folgende unvermeidbare Eingriffe beeinträchtigt (Begründung s. Kapitel 3.3.2 - 3.3.4):

- Ausbau des unbefestigten Weges Nr. 65.2 mit Asphalt
- Neubau des Asphaltweges Nr. 79.1
- Einziehung der unbefestigten Wege Nrn., 192.1, 219.1, 229.1, 242.1 und 244.1
- Neuanlage des Wegeseitengrabens Nr. 220.2 und 220.5

Der Umfang der Beeinträchtigung beträgt insgesamt 1.141 m<sup>2</sup>.

Die dadurch entstehenden Umweltschäden werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (s. Kapitel 3.6.8.1). So entfalten die Anlagen Nrn. 601 bis 604 mit einer Fläche von ca. 4,0 ha eine positive Wirkung auf den LRT 6510 *Flachland-Mähwiese*. Zusätzlich wirken sich die Anlagen Nrn. 603 bis 604 mit einer Fläche von 0,45 ha positiv auf den LRT 91 EO *Erlengaleriesäume* aus.

Einige der geplanten Maßnahmen grenzen an geschützte FFH-Lebensräume. Hierzu zählen der Ausbau der Wege Nrn. 90.1, 220.3, 227.1, 223.1, 225.2 und 241.1 zu Asphalt- oder Schotterwegen sowie die Erneuerung der Anlagen Nrn. 55.2, 59.1, 220.4, 223.2 und 225.1, die sich in unmittelbarer Nähe des Lebensraumtyps LRT 6510 *Flachland-Mähwiese* befinden. Darüber hinaus ist der Ausbau des Weges Nr. 80.1 zu einem Asphaltweg zu nennen, der an den Lebensraumtyp LRT 91EO *Erlengaleriesäume* angrenzt.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen werden die unter Kapitel 3.6.2.2 aufgeführten Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beachtet.

Daneben wurden Standorte des *Großen Wiesenknopf* als Nahrungspflanze der Raupen der Ameisenbläulinge an vielen Stellen im Grünland des Untersuchungsgebietes angetroffen. Durch den Ausbau des Weges Nr. 65.2 und den Neubau des Weges Nr. 84.1 werden diese teilweise tangiert. Eine Reproduktion des Falters konnte aber durch die Gutachter des Landschaftsarchitektur- und Landschaftsplanungsbüros *PGNU* nicht nachgewiesen werden.

### 3.6.6 Schutzgebiete

Die im Rahmen der Flurbereinigung geplanten Maßnahmen unterliegen keinem Verbot oder einem Genehmigungsvorbehalt der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Fulda*. Ebenso sind keine gesetzlich nachgewiesenen Naturdenkmäler von Maßnahmen der Flurbereinigung betroffen.

### **3.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope**

Durch die unvermeidbare Neuanlage und den Ausbau der Wege Nrn. 65.2 und 79.1 sowie die Neuanlage der Wegeseitengräben Nrn. 220.2 und 220.5 (Begründung s. Kapitel 3.3.5) werden nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen. Der Umfang beträgt in Summe 756 m<sup>2</sup>. Für die Eingriffe bedarf es einer Befreiung von den Verboten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Ebenso sind geschützte Lebensräume (Lebensraumtyp LRT 6510 *Flachland-Mähwiese*) von der Beseitigung der Wege Nrn. 74.1, 219.1, 229.1, 242.1 und 244.1 betroffen. Bei den Wegen Nrn. 74.1, 242.1 und 244.1 erfolgt allerdings kein Eingriff in den Lebensraumtyp, da sie in Grünlandbereichen liegen und keine Baumaßnahmen erfolgen. Dagegen führt der bei den Wegen Nrn. 219.1 und 229.1 vorgesehene Rückbau und die Umwandlung zu Acker zu einer Beseitigung des Lebensraumtyps mit einer Fläche von 192 m<sup>2</sup>. Für diese Eingriffe bedarf es einer Befreiung von den Verboten der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

### **3.6.8 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung**

#### **3.6.8.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)**

Zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen, die durch die im Flurbereinigerungsverfahren vorgesehenen Eingriffe verursacht werden, sind die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Anlagen-Nr.: 45.1	
Maßnahmenart: 1.7.1 – Neuanlage von unbefestigten Wegen	
Zielzustand:	
Rasenweg in Ackerlage mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 4 m breiten und 325 m langen Rasenweges in der Ackerlage durch einmalige Einsaat einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 10	
- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2)	
- wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd nach der Brut- und Setzzeit ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 415.1	
Maßnahmenart: 2.1.1 – Neuanlage von Fließgewässern	
Zielzustand:	
Naturnahes Fließgewässer in Ackerlage mit beidseitiger Krautvegetation und Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 2 m breiten und 190 m langen Grabens in der Ackerlage als Trapezgerinne in natürlicher Geländesenke mit einmaliger Einsaat einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 10 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2) - wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd nach der Brut- und Setzzeit ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 601
Maßnahmenart: 4.2.3 – Neuanlage von sonstigen Biotopen
Zielzustand:
Feuchtbiotop am Fließgewässer <i>Dieborn</i> mit Uferrandstreifen
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Umwandlung einer ca. 1,58 ha großen, relativ intensiv genutzten Grünlandfläche in eine extensiv genutzte Fläche mit Ausweisung von zur Sukzession überlassenen Uferrandstreifen am Gewässer <i>Dieborn</i> , Anlegen von zwei Grabentaschen, Bau eines landwirtschaftlichen Stacheldrahtzaunes zum Schutz des Gewässers vor Viehtritt und Fäkalieneintrag, Anlage von zwei Lesesteinhaufen als Überwinterungsbiotop und Versteck für Amphibien und Reptilien sowie punktuelle Bepflanzung mit Gehölzen (detaillierte Beschreibung s. Beilage 2).
Funktion/en:
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation <input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung <input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion <input type="checkbox"/> Erosionsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Hinweise:    - Maßnahme im Landschaftsteilraum 9 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, L3) - in den bereits vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen werden keine Baumaßnahmen oder Pflanzungen ausgeführt - dient den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt
Erforderliche Unterhaltungspflege:
- zweijährige Gewährleistungspflege der Gehölzpflanzung - anschließend übliche Unterhaltungspflege der punktuellen Gehölzpflanzung - dauerhafte extensive Grünlandnutzung außerhalb des Uferrandstreifens (Beweidung ab dem 15. Juni, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen)

Anlagen-Nr.: 602
Maßnahmenart: 4.2.3 – Neuanlage von sonstigen Biotopen
Zielzustand:
Feuchtbiotop am Fließgewässer <i>Dieborn</i> mit Uferrandstreifen
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Umwandlung einer ca. 0,76 ha großen, relativ intensiv genutzten, wechselfeuchten und artenärmeren Grünlandfläche mit kleineren Inseln von feuchteren Standorten mit Seggen- und Binsenbeständen in eine extensiv genutzte Fläche mit Ausweisung von zur Sukzession überlassenen Uferrandstreifen am Fließgewässer <i>Dieborn</i> , Anlegen einer Grabentasche, Bau eines landwirtschaftlichen Stacheldrahtzaunes zum Schutz des Gewässers vor Viehtritt und Fäkalieneintrag, Anlage eines Lesesteinhaufens als Überwinterungsbiotop und Versteck für Amphibien und Reptilien sowie punktuelle Bepflanzung mit Gehölzen (detaillierte Beschreibung s. Beilage 2).
Funktion/en:
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation <input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung <input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion <input type="checkbox"/> Erosionsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Hinweise:    - Maßnahme im Landschaftsteilraum 9 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, L3) - in den bereits vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen werden keine Baumaßnahmen oder Pflanzungen ausgeführt - dient den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt
Erforderliche Unterhaltungspflege:
- zweijährige Gewährleistungspflege der Gehölzpflanzung - anschließend übliche Unterhaltungspflege der punktuellen Gehölzpflanzung - dauerhafte extensive Grünlandnutzung außerhalb des Uferrandstreifens (Beweidung ab dem 15. Juni, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen)

Anlagen-Nr.: 603	
Maßnahmenart: 4.2.3 – Neuanlage von sonstigen Biotopen	
Zielzustand:	
Feuchtbiotop am Fließgewässer <i>Eselwasser</i> mit Uferrandstreifen und Vorkommen der Rote-Liste-Art <i>Carex vesicaria</i> (Blasensegge)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Umwandlung einer ca. 2,91 ha großen, relativ intensiv genutzten, wechselfeuchten Wiese mit hohem Maculinea-Potential in eine extensiv genutzte Fläche mit Ausweisung von zur Sukzession überlassenen Uferrandstreifen am Fließgewässer <i>Eselwasser</i> , Anlegen von zwei Amphibienteichen und sieben mittelgroßen Lesesteinhaufen als Überwinterungsbiotop und Versteck für Amphibien und Reptilien sowie punktuelle Bepflanzung mit Gehölzen (detaillierte Beschreibung s. Beilage 1).	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3	
- entspricht den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Maßnahmenplans für das FFH-Gebietes <i>Zuflüsse zur Fliede</i> (DE-5523-302)	
- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, L3, S1)	
- dient den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie	
- in den bereits vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen werden keine Baumaßnahmen oder Pflanzungen ausgeführt	
- wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
- zweijährige Gewährleistungspflege der Gehölzpflanzung	
- anschließend übliche Unterhaltungspflege der punktuellen Gehölzpflanzung	
- dauerhafte extensive Grünlandnutzung außerhalb des Uferrandstreifens (Mahd ab dem 15. Juni, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen)	

Anlagen-Nr.: 604
Maßnahmenart: 4.2.3 – Neuanlage von sonstigen Biotopen
Zielzustand:
Feuchtbiotop am Fließgewässer <i>Kautzer Wasser</i> mit Uferrandstreifen
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:
Umwandlung einer ca. 0,60 ha großen, relativ intensiv genutzten, wechselfeuchten und artenärmeren Grünlandfläche mit einem kleinen feuchten Standort mit seggen- und binsenreichen Beständen in eine extensiv genutzte Fläche mit Ausweisung eines zur Sukzession überlassenen Uferrandstreifens am Fließgewässer <i>Kautzer Wasser</i> sowie das Anlegen eines Amphibienteiches und vier mittelgroßer Lesesteinhaufen als Überwinterungsbiotop und Versteck für Amphibien und Reptilien (detaillierte Beschreibung s. Beilage 3).
Funktion/en:
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation <input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung <input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung <input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion <input type="checkbox"/> Erosionsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Hinweise:    - Maßnahme im Landschaftsteilraum 5 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, F3) - dient den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie - in den bereits vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen werden keine Baumaßnahmen oder Pflanzungen ausgeführt - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt
Erforderliche Unterhaltungspflege:
dauerhafte extensive Grünlandnutzung außerhalb des Uferrandstreifens (Mahd ab dem 15. Juni, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen)

Anlagen-Nr.: 606	
Maßnahmenart: 4.2.1 – Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Saumstreifen in Ackerlage (Schwarzbrache) mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herausnahme einer ca. 0,24 ha großen Fläche (Breite: 5 m, Länge: 485 m) aus der Ackernutzung und Entwicklung eines Saumstreifens (Schwarzbrache).	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche tion	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme im Landschaftsteilraum 2</li> <li>- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2)</li> <li>- wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet</li> <li>- verbleibt im privaten Eigentum</li> <li>- die Einsatz von Ackerwildblumen ist optional möglich</li> </ul>	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmaliger jährlicher Umbruch im Zusammenhang mit dem Umbruch der angrenzenden Ackerflächen nach der Ernte, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen	

Anlagen-Nr.: 607	
Maßnahmenart: 4.2.1 – Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Artenreicher Saumstreifen in Ackerlage mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel).	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 825 m <sup>2</sup> großen Gras- und Krautstreifens (Breite: 5 m, Länge: 165 m) in der Ackerlage nördlich angrenzend an das Fließgewässer Nr. 413. durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 2 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2) - wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 608	
Maßnahmenart: 4.2.1 - Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Saumstreifen in Ackerlage (Schwarzbrache) mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herausnahme einer 1.160 m <sup>2</sup> großen Fläche (Breite: 5 m, Länge: 232 m) aus der Ackernutzung und Entwicklung eines Saumstreifens (Schwarzbrache).	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3	
- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, A1)	
- wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet	
- der Saumstreifen verbleibt im privaten Eigentum	
- die Einsatz von Ackerwildblumen ist optional möglich	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmaliger jährlicher Umbruch im Zusammenhang mit dem Umbruch der angrenzenden Ackerflächen nach der Ernte, ohne Düngung und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen	

Anlagen-Nr.: 609	
Maßnahmenart: 4.2.1 – Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Artenreicher Saumstreifen in Ackerlage	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 435 m <sup>2</sup> großen, muldenförmigen Saumstreifens (Breite: 5 m, Länge: 87 m) in der Ackerlage südöstlich angrenzend an den Weg Nr. 157.3 durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung. Der Saumstreifen dient als Erosionsbremse für die bodenerosionsgefährdete angrenzende Ackerlage und schützt den Weg, indem das Oberflächenwasser von der Mulde im Saumstreifen aufgenommen wird und dort versickern kann.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input checked="" type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 7 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, L3) - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 610	
Maßnahmenart: 4.1.6 – Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung	
Zielzustand:	
Artenreicher Saumstreifen in Ackerlage mit punktueller Gehölzbepflanzung und Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 885 m <sup>2</sup> großen Gras- und Krautstreifens (Breite: 5 m, Länge: 141 m) in der Ackerlage nordöstlich angrenzend an das Fließgewässer Nr. 415.1 durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung und punktuelle Anpflanzung von Gehölzen.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 2 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, L3) - wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 614.1	
Maßnahmenart: 4.1.5 – Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen	
Zielzustand:	
Lindenallee mit artenreichem Saumstreifen in Ackerlage und Habitat von überwiegend Heckenvögeln (Goldammer)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 230 m <sup>2</sup> großen Gras- und Krautstreifens (Breite: 5 m, Länge: 46 m) in der Ackerlage durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung und Anpflanzung von zwei Lindenbäumen ( <i>Tilia cordata</i> , STU 14/16 und Dreibock) zur Verlängerung der bestehenden Lindenallee am Weg Nr. 223.1.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (A1) - wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Halboffenlandes gewertet - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
- zweijährige Gewährleistungspflege der neu gepflanzten Lindenbäume - anschließend übliche Unterhaltungspflege der Lindenbäume - einmalige jährliche Mahd des Saumstreifens ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 614.2	
Maßnahmenart: 4.1.5 – Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen	
Zielzustand:	
Lindenallee mit artenreichem Saumstreifen und Habitat von überwiegend Heckenvögeln (Goldammer)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 165 m <sup>2</sup> großen Saumstreifens (Breite: 5 m, Länge: 33 m) durch Extensivierung des bestehenden Graslandes und Nachsaat einer Regiosaatgutmischung sowie Anpflanzung von zwei Lindenbäumen (Tilia cordata, STU 14/16 und Dreibock) als Lückenschluss der bestehenden Lindenallee am Weg Nr. 223.1.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3	
- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (A1)	
- wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Halboffenlandes gewertet	
- wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
- zweijährige Gewährleistungspflege der neu gepflanzten Lindenbäume	
- anschließend übliche Unterhaltungspflege der Lindenbäume	
- einmalige jährliche Mahd des Saumstreifens ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 614.3	
Maßnahmenart: 4.1.5 – Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen	
Zielzustand:	
Lindenallee mit artenreichem Saumstreifen in Ackerlage und Habitat von überwiegend Heckenvögeln (Goldammer)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 530 m <sup>2</sup> großen Gras- und Krautstreifens (Breite: 5 m, Länge: 106 m) in der Ackerlage durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung und Anpflanzung von fünf Lindenbäumen ( <i>Tilia cordata</i> , STU 14/16 und Dreibock) zur Verlängerung der bestehenden Lindenallee am Weg Nr. 223.2.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3	
- deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (A1)	
- wird auch als CEF-Maßnahme für des Halboffenlandes gewertet	
- wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
- zweijährige Gewährleistungspflege der neu gepflanzten Lindenbäume	
- anschließend übliche Unterhaltungspflege der Lindenbäume	
- einmalige jährliche Mahd des Saumstreifens ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 615.1	
Maßnahmenart: 4.2.1 – Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Artenreicher Saumstreifen mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 650 m <sup>2</sup> großen Saumstreifens (Breite: 5 m, Länge: 130 m) östlich angrenzend an den Weg Nr. 200.1 mit Extensivierung des bestehenden Graslandes und Nachsaat einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, A1) - wird auch als CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 615.2	
Maßnahmenart: 4.2.1 – Neuanlage von Saumstreifen	
Zielzustand:	
Artenreicher Saumstreifen mit Habitat von Bodenbrütern (Feldlerche)	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 630 m <sup>2</sup> großen Gras- und Krautstreifens (Breite: 5 m, Länge: 126 m) in der Ackerlage östlich angrenzend an den Weg Nr. 200.1 durch Einsaat einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input checked="" type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 3 - deckt sich mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplans (L2, A1) - wird auch CEF-Maßnahme für Vögel des Offenlandes gewertet - wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
Einmalige jährliche Mahd ab dem 1. September	

Anlagen-Nr.: 618	
Maßnahmenart: 4.5.1 – Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme	
Zielzustand:	
Entwicklung einer artenreicheren Grünlandfläche auf einer bestehenden Ackerfläche durch Ansaat mit entsprechenden Regiosaatgut	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 3.355 m <sup>2</sup> großen Grasfläche angrenzend an eine bestehende Grünlandfläche in der Ackerlage östlich angrenzend an den neuen Weg Nr. 84.1 durch Neueinsaat mit einer Regiosaatgutmischung.	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 2	
- Führt zu einer besseren Bewirtschaftungsstruktur in der Landwirtschaft	
- Gleicht den Verlust von Grünland und die Umwandlung zu Acker aus	
- wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
zweimalige jährliche Mahd ab dem 15. Juni und mit einer Nachmahd im Sommer	

Anlagen-Nr.: 619	
Maßnahmenart: 4.5.1 – Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahme	
Zielzustand:	
Entwicklung einer artenreicheren Grünlandfläche auf einer bestehenden Ackerfläche durch Ansaat mit entsprechenden Regiosaatgut	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:	
Herstellung eines 9.685 m <sup>2</sup> großen Grasfläche am Mühlgraben am Eselswasser durch Neueinsaat mit einer Regiosaatgutmischung und Schaffung einer temporären Wasseraufnahme	
Funktion/en:	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzrechtliche Kompensation	<input type="checkbox"/> Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
<input type="checkbox"/> Biotopvernetzung	<input type="checkbox"/> Artenhilfsmaßnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsgestaltung	<input type="checkbox"/> Pufferfunktion
<input type="checkbox"/> Erosionsschutz	<input type="checkbox"/> Gewässerentwicklung
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Hinweise: - Maßnahme im Landschaftsteilraum 4	
- führt zu einer besseren Bewirtschaftungsstruktur in der Landwirtschaft	
- gleicht den Verlust von Grünland und die Umwandlung zu Acker aus	
- Anlage einer temporären Wasseraufnahme von Oberflächenwasser vom Weg Nr. 157.3	
- wird zur Sicherung der Maßnahme im Rahmen der Bodenordnung in öffentliches Eigentum überführt	
Erforderliche Unterhaltungspflege:	
zweimalige jährliche Mahd ab dem 15. Juni und mit einer Nachmahd im Sommer	

Aufgrund dessen, dass fünf relativ große Feuchtbiotope entstehen sollen, die als Kompensation für eine Vielzahl von Eingriffen dienen und der Tatsache, dass vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vor Eintreten des artenschutzrechtlichen Konflikts wirksam sein müssen, wurden den vorstehenden Kompensationsmaßnahmen den im Verfahren durch die Maßnahmenplanung verursachten Eingriffe in zeitlicher Reihenfolge der Ausführung zugeordnet. Nur so kann gewährleistet werden, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in zeitlichem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung und bei Eingriffen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zeitlich vor den Eingriffen ausgeführt werden.

Da alle mit Eingriffen verbundene Maßnahmen erst unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG umgesetzt werden sollen, erfordert insbesondere die mit der Besitzeinweisung einhergehende Beseitigung von Wegen vorlaufende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Grundsätzlich könnten zwar mit Ausnahme der CEF-Maßnahmen für die Goldammer alle Maßnahmen im Jahr der Besitzeinweisung erfolgen, aufgrund des großen Volumens wurde für den Ausbau von Asphalt-, Pflaster- und Schotterwegen, sofern sie denn nicht i. V. m. anderen Wegeabschnitten im Jahr der Besitzeinweisung realisiert werden, als Ausführungszeitpunkt das Jahr der Besitzeinweisung oder später festgelegt.

Kompensation				Zuordnung zu den Eingriffen					
Anlagen- / Maßn.- Nr.	Maßnahmenart	Rechtsgrundlage* <sup>1)</sup>	Umsetzungszeitpunkt	Anlagen- / Maßn.- Nr.	Art des Eingriffs				
614.1 614.2 614.3	Neuanlage von Einzelbäumen und Baumreihen	CEF, ER	im Jahr vor dem Eingriff	83.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				
45.1						CEF, ER	im Jahr von § 65 FlurbG	79.1 84.1	Neuanlage von Asphaltwegen
415.1								CEF, ER	
601 602 603 604	ER ER ER ER	63.1	Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen						
606 607 608 609				CEF, ER CEF, ER CEF, ER ER	61.1 63.2 64.1 65.1 66.1 67.1	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen			
615.1 615.2							CEF, ER CEF, ER	72.1 74.1 83.1 86.1 88.1 92.1 93.1 98.1 99.1	
610	CEF, ER	153.1 160.1 202.1 203.1 206.1 208.1 209.1 219.1 229.1 242.1 244.1							
618 619			ER ER	Fortsetzung auf nächster Seite					

\*<sup>1)</sup> CEF: Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Funktionaler Ausgleich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, der vor Eintreten des artenschutzrechtlichen Konflikts wirksam sein muss.

GB: Ausgleichsmaßnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes. Funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang, der im zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durchzuführen ist.

ER: Naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Kompensation, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durchzuführen ist.

Kompensation				Zuordnung zu den Eingriffen	
Anlagen- / Maßn.- Nr.	Maßnahmenart	Rechtsgrundlage* <sup>1)</sup>	Umsetzungszeitpunkt	Anlagen- / Maßn.- Nr.	Art des Eingriffs
80.4	Neuanlage von Wegeseitengräben	ER	im Jahr von § 65 FlurbG	55.1 220.2 220.5 220.9 225.3 277.2	Neuanlage von Wegeseitengräben
			im Jahr von § 65 FlurbG oder später	81.2  50.1 62.5 65.2 80.1 80.2 82.1 85.2 90.1 97.1 162.1 191.1 193.1 200.1 205.1 220.3 227.1 241.1 277.1	Ausbau als Schotterweg  Ausbau als Asphaltwege
				80.3	Ausbau als Pflasterweg
				62.7 157.3 158.1 223.1 225.2	Ausbau als Schotterwege
				616 617	Umwandlung Grünland in Ackerfläche

\*1) CEF: Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Funktionaler Ausgleich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, der vor Eintreten des artenschutzrechtlichen Konflikts wirksam sein muss.

GB: Ausgleichsmaßnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes. Funktionaler Ausgleich im räumlichen Zusammenhang, der im zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durchzuführen ist.

ER: Naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Kompensation, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durchzuführen ist.

Gemäß der folgenden Tabelle und Abbildung 5 wird eine Häufung der eingriffserheblichen Anlagen in den großen Ackerlagen der Landschaftsteilräume 2 und 3 nordöstlich und westlich der Ortslage von Flieden deutlich. Die Kompensationsmaßnahmen verteilen sich dagegen etwas gleichmäßiger über das Verfahrensgebiet, haben aber einen Schwerpunkt in den Landschaftsteilräumen 3, 5 und 9 im Bereich der Gewässer *Eselswasser*, *Kautzer Wasser* und *Dieborn*.

Landschaftsteilraum	Anzahl aller Maßnahmen	Eingriff [m <sup>2</sup> ]	Ausgleich [m <sup>2</sup> ]
(1) Ackerlage u. Gewerbefl. südlich Flieden			
(2) Ackerlage nordöstlich von Flieden	37 (davon 6 Komp.)	29.815	8.155
(3) Ackerlage westlich von Flieden	27 (davon 7 Komp.)	19.945	32.470
(4) <i>Eselswasser</i> und deren Zuflüsse	1 (davon 1 Komp.)		9.685
(5) Fliedetal und <i>Kautzer Wasser</i>	1 (davon 1 Komp.)		6.020
(6) <i>Magdloser Wasser</i> und deren Zuflüsse			
(7) Wald, Acker- u. Grünland am Eselsberg	6 (davon 1 Komp.)	2.700	463
(8) Waldflächen nördlich von Flieden	5	2.390	
(9) Zuflüsse zur <i>Fliede (Dieborn)</i>	3 (davon 2 Komp.)	300	23.320
(10) Ackerlage östlich von Flieden	4 (davon 1 Komp.)	1.620	1.300

Tabelle 6: Verteilung der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen im Verfahrensgebiet

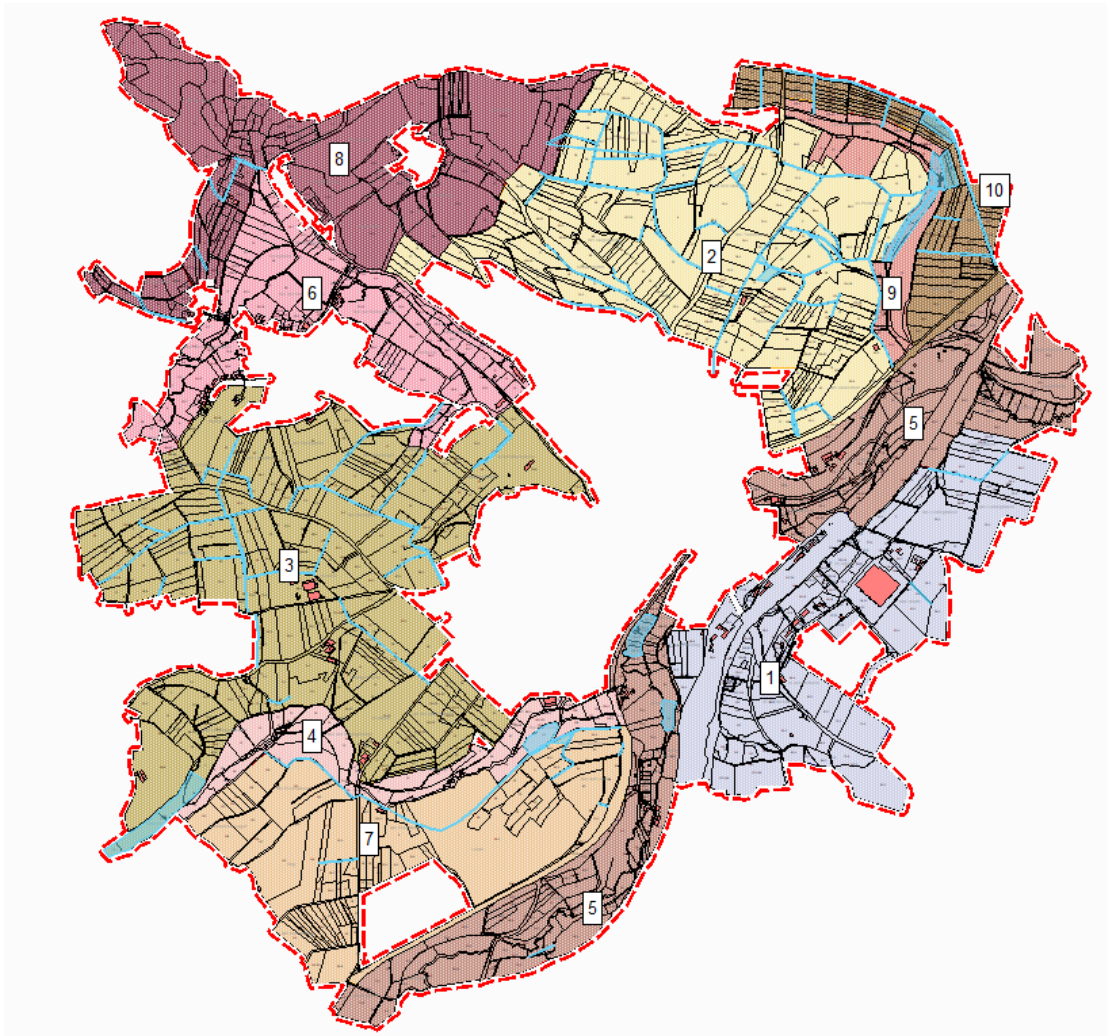


Abbildung 5: Verteilung der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen im Verfahrensgebiet  
 Legende: blau Linien und Flächen = Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung

### 3.6.8.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Die Flurbereinigungsbehörde strebt an, im Rahmen der Bodenordnung an den ständig fließenden Gewässern Uferrandstreifen auszuweisen und in öffentliches Eigentum zu überführen. Die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda hat ihr Einvernehmen signalisiert, dass der Grunderwerb aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann und hat einer Übertragung der Uferrandstreifen zu Eigentum der Gemeinde Flieden grundsätzlich zugestimmt. Derzeit sind dafür Maßnahmen am *Magdloser Wasser* Nr. 455 und am *Eselswasser* Nr. 440 geplant. Die Flächen sind in der Karte mit einem roten „U“ gekennzeichnet. Zehn Meter breite Uferrandstreifen können allerdings nur bedingt erfüllt werden, da ansonsten in vielen Abschnitten unwirtschaftliche Restgrundstücke entstehen würden.

Zudem ist geplant, eine ca. 1.700 m<sup>2</sup> große Ackerfläche südlich des Weges Nr. 157.3 zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse in Grünland umzuwandeln und eine am *Kautzer Wasser* Nr. 430 und westlich des Weges Nr. 167 gelegene Grünlandfläche mit einer Größe von ca. 1,1 ha zu extensivieren und in öffentliches Eigentum zu überführen. Beides ist allerdings abhängig vom Ergebnis der Bodenordnung.

### 3.6.8.3 Maßnahmen Dritter

In der Planfeststellung für den Neubau der A 66 wurde u. a. ein Feldgehölz als Kompensationsmaßnahme im Gewann *Fliedener Tannen* festgesetzt (Nr. 613). Diese Maßnahme liegt mitten in der Ackerlage und grenzt an einen Lebensraum von Bodenbrütern an. Aus artenschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Gründen ist daher vorgesehen, die Anlage Nr. 613 im Flurbereinigungsverfahren aufzuheben und flächengleich durch die Anlage Nr. 612 neben einer bestehenden Hecke zu ersetzen.

Nr.	Funktion	Fläche in m <sup>2</sup>
613	Aufhebung der Planfeststellung für die Neuanlage eines Feldgehölzes im Gewann <i>Fliedener Tannen</i>	6.155
612	Ersatz durch Neuanlage eines Feldgehölzes im Gewann <i>Fliedener Tannen</i>	6.150

Tabelle 7: Änderung der Planfeststellung A 66

Des Weiteren beabsichtigt die Gemeinde Flieden einen Uferrandstreifen am *Eselwasser* als Ausgleichsmaßnahme umzusetzen (Nr. 611). Der dafür erforderliche Flächentausch wird im Rahmen der Bodenordnung durchgeführt.

Zudem wurde der Weg Nr. 120 bereits im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan Nr. 6 vom 13.10.2006 aufgehoben und in eine Ackerfläche umgewandelt.

### 3.6.8.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Aufgabe der Bodenordnung ist es, die in Verbindung mit der Planfeststellung für den Neubau der A 66 festgesetzten Flächen für die Autobahn und die Kompensationsflächen bereitzustellen, ins Eigentum des Unternehmensträgers oder in anderes öffentliches Eigentum zu überführen und insbesondere Nutzungskonflikte aufzulösen. Ebenso sollen ökologisch wertvollen Flächen ins Eigentum der öffentlichen Hand übertragen werden.

## 3.7 Dorferneuerung

Es sind keine Maßnahmen der Dorferneuerung geplant.

## 3.8 Andere Belange

### 3.8.1 Andere gemeinschaftliche Belange

Im Verfahrensgebiet sind keine Maßnahmen im Sinne anderer gemeinschaftlicher Belange vorgesehen.

### 3.8.2 Andere öffentliche Belange

Die Neugestaltungsplanung sieht im Verfahrensgebiet keine Maßnahmen für öffentliche Belange vor.

#### **4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstige Regelungen**

Vereinbarungen und sonstige rechtliche Regelungen liegen nicht vor.